



# Amtsblatt für Brandenburg

**20. Jahrgang**

**Potsdam, den 5. August 2009**

**Nummer 30**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Einführung einheitlicher Dienstausschüsse für die obersten Landesbehörden des Landes Brandenburg .....	1415
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam .....	1417
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Richtlinie über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen (Aussonderungsrichtlinie) .....	1417
<b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b>	
Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR) .....	1419
Technische Baubestimmungen - Fassung September 2008 - .....	1424
<b>Landesumweltamt Brandenburg</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen in 17337 Uckerland .....	1463
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Kompostierungsanlage in 16230 Chorin, OT Golzow .....	1463
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen Enercon E 82 in 15926 Heideblick, OT Pitschen-Pickel .....	1464
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Ersatz der Trinkwasserleitung (TWL) von Sembten im Landkreis Spree-Neiße nach Bomsdorf im Landkreis Oder-Spree .....	1464
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen in 14542 Werder, Ortsteil Glindow .....	1465

Inhalt	Seite
<b>Landesumweltamt Brandenburg</b>	
<b>Landkreis Oberhavel, untere Wasserbehörde</b>	
Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Aluminiumgießerei am Standort Hans-Grade-Straße 5 in 16515 Oranienburg .....	1465
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb der Erdgas-Anschlussleitung Groß Körös II, DN 700 .....	1466
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Ausschreibung von Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von lokalem Fernsehen in Nauen und Rathenow (Kabel Deutschland GmbH) .....	1467
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1469
Aufgebotssachen .....	1494
Registersachen .....	1495
Sonstige Sachen .....	1498
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	1498
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke .....	1498
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	1499

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Einführung einheitlicher Dienstaussweise für die obersten Landesbehörden des Landes Brandenburg**

Vom 2. Juli 2009

Im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den Ministerien des Landes Brandenburg erlässt das Ministerium des Innern die folgende Richtlinie:

#### **1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie ist auf die obersten Landesbehörden des Landes Brandenburg im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) anzuwenden. Sofern oberste Landesbehörden den einheitlichen Dienstaussweis nach der Anlage in ihrem nachgeordneten Bereich einführen, erstreckt sich der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auch auf die jeweiligen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Dienststellen. Die Verwaltung des Landtages und der Landesrechnungshof können diese Richtlinie anwenden.

#### **2 Dienstaussweis**

2.1 Beamte und Arbeitnehmer erhalten von ihrer Beschäftigungsbehörde einen Dienstaussweis, wenn dafür ein dienstliches Erfordernis besteht.

2.2 Der Dienstaussweis besteht aus einer beidseitig bedruckten weißen Kunststoffkarte im Scheckkartenformat, die auf der Vorderseite als Hintergrundbild einen roten Adler und ein Hologramm mit doppelter Aufschrift „Land Brandenburg“ sowie auf der Rückseite links oben einen Platzhalter für einen Datenchip enthält. Der Dienstaussweis muss den Vorgaben des Musters nach der Anlage entsprechen und folgende Angaben enthalten:

##### **Vorderseite**

- Überschrift „Land Brandenburg“,
- Vor- und Zuname, Beschäftigungsbehörde und ein Lichtbild des Inhabers,
- Aufschrift „Dienstaussweis“,
- Dienstaussweisnummer und
- Hinweis auf die Unterstützung bei der Erledigung von Dienstgeschäften.

##### **Rückseite**

- Geburtsdatum und Unterschrift des Inhabers,
- Gültigkeitsdatum sowie
- Ausstellungsort und -datum.

Der Dienstaussweis kann auf der Rückseite im unteren zweizeiligen Beschriftungsfeld weitere Eintragungen (zum Beispiel zur Funktion, Befugnis) enthalten. Er kann darüber hinaus bei Bedarf mit einem Datenchip ausgestattet werden. Für diesen Fall ist § 33d des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zu beachten.

2.3 Die Gültigkeitsdauer des Dienstaussweises soll zehn Jahre nicht überschreiten. Der Dienstaussweis wird spätestens mit Ausscheiden seines Inhabers aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Beschäftigungsbehörde ungültig. Die Beschäftigungsbehörde hat ungültige Dienstaussweise einzuziehen und dafür Sorge zu tragen, dass diese datenschutzgerecht vernichtet werden. Bei Verlust des Dienstaussweises soll dieser auf Veranlassung der Beschäftigungsbehörde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg für ungültig erklärt werden.

#### **3 Zuständigkeit und Verfahren**

3.1 Die Beschäftigungsbehörde regelt das Nähere zur Beantragung von Dienstaussweisen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Dabei hat die Beschäftigungsbehörde zu gewährleisten, dass eine ordnungsgemäße Nachweisführung über die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Dienstaussweise erfolgt. Sofern digitale Druckvorlagen mit personenbezogenen Daten genutzt werden, sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2 Die Beschaffung, Erstellung und Verwaltung der Dienstaussweise erfolgt über die Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen im Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZfB) im Auftrag der Beschäftigungsbehörde auf eigene Kosten.

3.3 Vor der Beauftragung der ZfB ist zwischen der Beschäftigungsbehörde und dem Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg eine Vereinbarung über die Beschaffung, Erstellung und Verwaltung von Dienstaussweisen sowie über eine Datenverarbeitung gemäß § 11 BbgDSG abzuschließen.

#### **4 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie gilt für alle von diesem Zeitpunkt an auszustellenden Dienstaussweise. Dienstaussweise, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgestellt wurden und deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, behalten ihre Gültigkeit bis Fristablauf. Ein vorzeitiger Umtausch gegen einen Dienstaussweis nach dieser Richtlinie liegt im Ermessen der Beschäftigungsbehörde.

### Dienstausweis für die obersten Landesbehörden des Landes Brandenburg (Muster)

Ansicht Vorderseite 100 %



Die Größe des Dienstausweises wird definiert durch die Norm ISO 7816-1 (85,60 x 53,98 mm).

Die Einteilung der einzelnen Informationsbereiche erfolgt nach den Vorgaben des Grundrasters der Gestaltungsrichtlinien der Landesregierung.

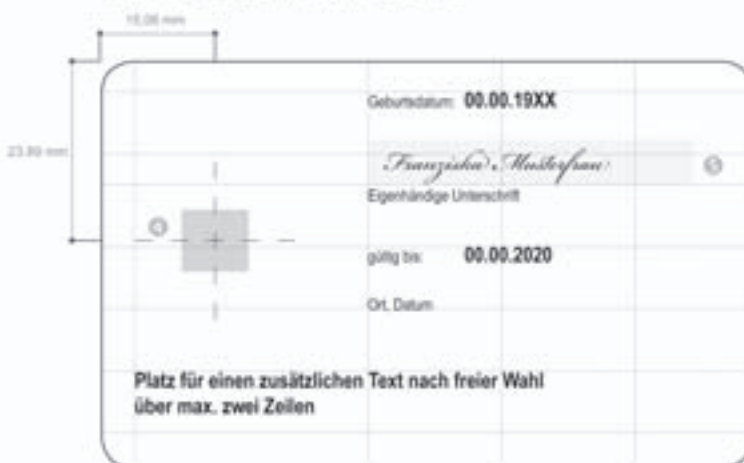
Als Grundschriftart wurde Arial Narrow in folgenden Größen gewählt:

Regular, 6 Punkt

Regular, 8 Punkt (Ministeriumsbezeichnung, Nummer des Dienstausweises)

Bold, 8 Punkt (besonders hervorgehobene Angaben wie der Landesname, Name/Vorname des Ausweisinhabers, Gültigkeitsvermerk).

Ansicht Rückseite 100 %



① Platz für das Passbild in der Größe 20,0 x 25,0 mm

② Platz für ein Hologramm mit dem versetzten Schriftzug „LAND BRANDENBURG“ in der Größe 22,0 x 12,5 mm

③ Marke: Hoheitszeichen des Landes Brandenburg in der farbigen Variante in der Größe 15,5 x 18,2 mm

④ Platz für einen Speicherchip entsprechend der Norm ISO 7816-2

⑤ transparentes Unterschriftenfeld mit den Maßen 43,0 x 6,0 mm

**Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes für die  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
AZ: III/1.13-347-21/394  
Vom 17. Juli 2009

**I.**

Dem Ministerium des Innern wurde gemäß § 20 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam angezeigt.

**II.**

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

**Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische  
Sparkasse in Potsdam**

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und § 13 der Verbandssatzung vom 25. August 2003 (ABl./AAnz. 2004 S. 250), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 9. Juli 2007 (ABl. S. 1954) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam am 1. Juli 2009 folgende Vierte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die vorgenannten Gesetze und diese Satzung keine Regelungen enthalten, finden auf den Zweckverband die Vorschriften des Teils 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.“

2. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 5 werden die Wörter „Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband“ durch die Wörter „Ostdeutscher Sparkassenverband“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 1. Juli 2009

Siegel

Dr. Schröder

Dr. Burghard Schröder  
Verbandsvorsteher  
des Zweckverbandes für die  
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

**Richtlinie über die Aussonderung und Verwertung  
von landeseigenen beweglichen Sachen  
(Aussonderungsrichtlinie)**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen  
11 - H 4160-3/08  
Vom 10. Juli 2009

**1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aussonderung und Verwertung von unbrauchbar oder entbehrlich gewordenen beweglichen Sachen (§ 63 der Landeshaushaltsordnung [LHO] in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung [VV-LHO] zu § 63) der Behörden und Einrichtungen des Landes, der Landesbetriebe sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen unter grundsätzlicher Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes gemäß § 7 Absatz 1 LHO.

**2 Zuständigkeiten**

Zuständig für das Aussonderungs- und Verwertungsverfahren ist die Dienststelle, die den Vermögensnachweis gemäß § 73 LHO über die auszusondernde bewegliche Sache führt.

**3 Aussonderungsverfahren**

Für unbrauchbare oder entbehrlich gewordene Sachen wird das Aussonderungsverfahren durch Benachrichtigung des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin, des/der Beauftragten für den Haushalt der zuständigen Dienststelle oder eines/einer von ihm/ihr Beauftragten eingeleitet. Diese/Dieser entscheidet, ob die Sache ausgesondert und verwertet werden soll. Die Prüfung beinhaltet auch, dass eine Ver-

pflichtung eines Bediensteten oder eines Dritten zur Leistung von Ersatz für einen unbrauchbar gewordenen Gegenstand nicht vorliegt.

Im Falle der Aussonderung ist in den entsprechend der VV zu § 73 LHO zu führenden Verzeichnissen die Verwertung zu vermerken.

#### 4 Verwertungsverfahren

Das Verwertungsverfahren ist als zweistufiges Verfahren durchzuführen:

##### 4.1 Erste Stufe: „BRAUSE“

In der ersten Stufe sind die zu verwertenden landeseigenen beweglichen Sachen über die Brandenburgische Aussonderungsplattform „BRAUSE“ ([www.lvnbb.de/sixcms/list.php?page=bbi\\_brause](http://www.lvnbb.de/sixcms/list.php?page=bbi_brause)) zunächst ressortintern und danach landesweit durch die aussondernde Dienststelle anzubieten. Der Zeitraum der Anbietung darf insgesamt einen Zeitraum von zehn Arbeitstagen nicht unterschreiten.

Besteht ein Bedarf bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung, so ist die Sache zeitnah abzugeben. Die durch die Abgabe entstehenden Aufwendungen, zum Beispiel Transport-, Montage- oder Demontagekosten, trägt die übernehmende Stelle.

Für die Abgabe der Sache an eine andere Stelle der Landesverwaltung wird kein Entgelt erhoben, sofern der Wert der Sache im Einzelfall den Betrag von 1 000 Euro nicht überschreitet (§ 61 Absatz 2 LHO). Für Sachen mit höherem Wert gelten die Regelungen der VV zu § 61 LHO.

##### 4.2 Zweite Stufe: Verwertungsorganisation „VEBEG“

Besteht kein Bedarf innerhalb der Landesverwaltung, ist die zu verwertende Sache grundsätzlich über die bundeseigene Treuhandgesellschaft VEBEG GmbH, Rödelheimer Bahnweg 23, 60489 Frankfurt am Main; Büro Berlin: Oberspreestraße 61 L, 12439 Berlin ([www.vebeg.de](http://www.vebeg.de)) zu verwerten. Diese bietet die ausgesonderte Sache öffentlich zum Höchstgebot an, sobald ihr der Verwertungsauftrag vorliegt.

Nach Zuleitung des Verwertungsauftrages ist die Sache während der Dienststunden an dem im Verwertungsauftrag angegebenen Ort zur Besichtigung für Kaufinteressenten bereitzuhalten. Veränderungen an ihr sind unzulässig. Die VEBEG GmbH erteilt den Zuschlag an die Meistbietende/den Meistbietenden. Eine über die VEBEG GmbH verwertete Sache darf dem Erwerber/der Erwerberin nur gegen Vorlage der von der VEBEG GmbH ausgestellten Abhollvollmacht ausgehändigt werden.

Sind die verwerteten Sachen aus fremden Mitteln (zum Beispiel Bundesmitteln) mitfinanziert worden, so ist der Erlös im entsprechenden Verhältnis aufzuteilen. Die Überweisungen der aufgeteilten Beträge erfolgen durch die VEBEG entsprechend dem bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnis.

Beschäftigte des Landes können zu jeder Anbietung/Ausschreibung der VEBEG GmbH Gebote abgeben.

##### 4.3 Ausnahmen vom zweistufigen Verwertungsverfahren

In Fällen, in denen das zweistufige Verwertungsverfahren als nicht wirtschaftlich beurteilt wird (zum Beispiel die Kosten der Lagerhaltung übersteigen den zu erwartenden Ertrag, nach den bisherigen Erfahrungen besteht keine Aussicht auf Verwertung etc.), können die ausgesonderten Sachen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes (§ 7 LHO) umweltgerecht entsorgt/verschrottet werden. Auch ein Verkauf an Beschäftigte der Behörde, bei der die Sache ausgesondert wird, ist in diesen Fällen zulässig. Die Sache ist gegen Höchstgebot abzugeben.

Letztlich kann unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes (§ 7 LHO) im Rahmen einer Ersatzbeschaffung auch die Inzahlunggabe der ausgesonderten Sache erfolgen. Hierbei ist jedoch die Bruttobuchung (§§ 15, 35 LHO) zu beachten.

##### 4.4 Ergebnislosigkeit des Verwertungsverfahrens

Führt das Verfahren nach Nummer 4.1 und/oder Nummer 4.2 zu keinem Ergebnis, ist eine kostenlose Abgabe an gemeinnützige Vereine sowie an Bildungseinrichtungen, welche durch die öffentliche Hand betrieben werden, möglich beziehungsweise auch eine Veräußerung gemäß Nummer 4.3 Satz 2 und 3 zulässig.

Die durch die Abgabe entstehenden Aufwendungen, zum Beispiel Transport-, Montage- oder Demontagekosten, trägt die übernehmende Einrichtung.

##### 4.5 Buchung der Erlöse/Kosten

Eingehende Nettoerlöse aus der erfolgreichen Verwertung (Nummer 4) sind im Haushalt bei Gruppe 132 des entsprechenden Kapitels zu verbuchen.

Kosten der Verwertung sind bei Gruppe 511 des entsprechenden Kapitels zu verbuchen.

Erlöse aus der Veräußerung von landeseigenen Kraftfahrzeugen sind für jeden Einzelplan bei Kapitel 020 - Allgemeine Bewilligungen - Titel 132 10 zu vereinnahmen.

Für Landesbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren, gelten entsprechend die Regelungen gemäß § 74 LHO und VV zu § 74 LHO.

## 5 Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen

Dienstkraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge.

Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich erst auszusondern, wenn ihre weitere Verwendung oder Instandhaltung unwirtschaftlich oder infolge Totalschadens unmöglich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit ist spätestens dann gegeben, wenn die Kosten für eine notwendige Reparatur zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft mindestens 50 vom Hundert des Zeitwertes des Fahrzeuges übersteigen.

Ausgesonderte Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerten. Dies erfolgt über die bundeseigene Treuhandgesellschaft VEBEG GmbH, Rödelheimer Bahnweg 23, 60489 Frankfurt am Main; Büro Berlin: Oberspreestraße 61 L, 12439 Berlin ([www.vebeg.de](http://www.vebeg.de)). Dieser sind die notwendigen Fahrzeugdaten und die Daten des Zustands des Dienstkraftfahrzeuges mitzuteilen.

Sonderfahrzeuge, die dem Brand- und Katastrophenschutz dienen, können im Bedarfsfall zum Zeitwert ohne Versteigerung an Kommunen oder Kommunalverbände abgegeben werden.

## 6 Sonderregelungen

Für die Aussonderung und Verwertung von Waffen und Waffenteilen gelten besondere Vorschriften. Soweit hiernach eine Veräußerung in Betracht kommt, erfolgt diese ohne Einschaltung der VEBEG GmbH. Das Buchungsverfahren für die Erlöse wird hiervon nicht berührt.

Ausgenommen von den vorstehenden Verwertungs- und Veräußerungsverfahren sind ferner Hubschrauber und Wasserfahrzeuge der Polizei, polizeiliche Führungs- und Einsatzmittel, I.- u. K.-Ausstattungen der Polizei, Bekleidung und Ausrüstung sowie kriminal- und verkehrstechnische Geräte aller Art. Sie gehören zwar zu den landeseigenen beweglichen Sachen, werden jedoch nicht in gleicher Weise wie alle anderen beweglichen Sachen der Polizei verwertet.

## 7 Inkrafttreten

Die Nummern 1 bis 4 und 6 dieser Regelungen treten am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft,

gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 9. Mai 1995, 11 - H 4160 - (Aussonderungsrichtlinien) (ABl. S. 482) außer Kraft. Die Nummer 5 dieser Regelungen tritt mit Inkrafttreten der Novellierung der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie (DKfzRL) vom 17. März 1998 (ABl. S. 461) in Kraft.

### **Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Vom 8. Juli 2009

#### **Inhaltsübersicht**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangsbestimmungen
- 9 Geltungsdauer

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuschüsse für die Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zugangs zu Mietwohnungen. Ziel ist die Förderung von Baumaßnahmen (zum Beispiel Ein- oder Anbau von Aufzügen) zur Schaffung des **barrierefreien** Zuganges zu Mietwohngebäuden und -wohnungen zur dauerhaften Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, insbesondere für die Zielgruppe junge Familien und Senioren in der unter der Nummer 4.1 genannten Förderkulisse.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.3 Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des Mi-

nisteriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

## 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben gemäß DIN 276 für bauliche Maßnahmen:

- zur Herstellung des vollständigen barrierefreien Zuganges zu Mietwohnungen in Mietwohngebäuden beziehungsweise -gebäudeteilen, die nach Abschluss der Maßnahmen mindestens drei Mietwohnungen enthalten und zur dauerhaften Wohnungsversorgung von Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, jungen Ehepaaren (§ 24 Absatz 1 WoFG) und Senioren im Alter ab 55 Jahren geeignet sind;
- im Ausnahmefall zur Herstellung des bedingt barrierefreien Zuganges zu Wohnungen in Bestandswohngebäuden (zum Beispiel Aufzugshalt an Zwischenpodesten des Treppenhauses);
- zur Instandsetzung von Bauteilen, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit vorgenannten Maßnahmen stehen;
- Baunebenkosten in Höhe von bis zu 12 Prozent der anerkannten förderfähigen Baukosten im Rahmen der Gesamtförderung.

## 3 Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte von Mietwohngebäuden.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung ist nur innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete möglich. Zudem ist insbesondere in den Städten der regionalen Wachstumskerne (RWK), den vom MIR geförderten Stadtumbau-städten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in den durch die Städte definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ und den „Konsolidierungsgebieten des Stadtumbaus“ möglich. Die Ausweisung dieser zusätzlichen Gebietskulissen setzt voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete hinausgehen.

Die Vorranggebiete Wohnen und die Konsolidierungsgebiete sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Die Festlegung dieser Bereiche erfolgt in Abstim-

mung mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) unter Beachtung der stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das LBV informiert die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) als Be-willigungsstelle zeitnah über die abgestimmten Bereiche.

Vergleichbaren Antragstellungen aus den RWK ist bei der Antragsbearbeitung und -entscheidung der Vorrang ein-zuräumen.

### 4.2 Die Maßnahme darf nur gefördert werden, wenn

- das Mietwohngebäude in der Vergangenheit bereits nachhaltig modernisiert und instand gesetzt worden ist (Standard mittlerer Intensität gemäß Anlage) oder
- in Verbindung mit der Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen das Mietwohngebäude gleichzeitig nachhaltig modernisiert und instand ge-  
setzt wird oder
- Mietwohnungen neu gebaut werden und es sich um einen Neubau (Baulückenschließung) in der entspre-  
chenden Gebietskulisse nach Nummer 4.1 handelt;
- eine behindertengerechte Ausstattung der Aufzugs-  
anlage (Drei-Sinne-Prinzip, mindestens aber Zwei-  
Sinne-Prinzip) erfolgt;
- die Mehrzahl der Bestandsmieter der Zielgruppe der  
Förderung zuzuordnen ist;
- die Tragfähigkeit der Finanzierung der Gesamtmaß-  
nahme nachgewiesen wird und die Plausibilität der  
beantragten Maßnahmen und Ausgaben gegeben ist;
- zu Bindungen, Belastungen und Miete entsprechend  
den Regelungen nach Nummer 4.4 verfahren wird.

### 4.3 Nicht zuwendungsfähig ist die alleinige Nachrüstung von Aufzugsanlagen an bestehenden Wohngebäuden, wenn

- der Aufwertungsstandard der Wohnungen nach Ab-  
schluss der baulichen Maßnahmen nicht dem Stan-  
dard der mittleren Intensität entspricht (Anlage);
- die Baugenehmigung für die Errichtung des betroffe-  
nen Bestandsgebäudes nach dem 1. März 2007 erteilt  
wurde.

### 4.4 Bindung/Belastung/Miete

Im Fördervertrag werden die Belegungsbindungen als Be-nennungsrechte (§ 26 Absatz 2 Satz 3 WoFG) unter Be-  
achtung folgender Grundsätze begründet:

- in Gemeinden, in denen die Voraussetzungen des § 44  
Nummer 2 WoFG erfüllt sind, werden Belegungs-  
bindungen regelmäßig zwischen dem Zuwendungs-  
empfänger und der zuständigen Stelle (Amt, amts-  
freie Gemeinde, kreisfreie Stadt) entsprechend dem  
aktuellen Bedarf der Kommune vereinbart (in der Re-  
gel 25 Prozent der geförderten Wohnungen) und wer-  
den Bestandteil der Förderzusage;



- zum Zwecke der Schaffung beziehungsweise des Erhalts sozial stabiler Bewohnerstrukturen können die Belegungsrechte nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 WoFG auch an anderen Wohnungen begründet werden, wenn die geförderten Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und mit der Förderkulisse übereinstimmen.

Für die Miete gelten vorbehaltlich nachfolgender Regelungen die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen über Wohnraummietverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Bei Anwendung des § 559 BGB darf die Modernisierungsumlage bezogen auf die Aufzugsnachrüstung bei den mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen insgesamt 1 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich nicht übersteigen (Kappungsgrenze).

Bei Erstvermietung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen an den betreffenden Personenkreis nach Abschluss der Aufzugsnachrüstung darf die Nettokaltmiete 4,60 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht überschreiten. Das gilt auch für zweckgebundene Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand.

Für den nichtgebundenen Wohnraum gelten die mietrechtlichen Bestimmungen des BGB. Bei Erstvermietung nach dauerhaftem Leerstand richtet sich die Nettokaltmiete nach dem anerkannten Mietspiegel beziehungsweise nach der ortsüblichen Vergleichsmiete in Kommunen ohne Mietspiegel.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, für einen Zeitraum von 15 Jahren (Zweckbindung) nach Fertigstellung der mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen

- bei Neuvermietung einer freiwerdenden Wohnung den belegungsgebundenen Wohnraum nur an Haushalte zu vermieten, deren Gesamteinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze des § 9 Absatz 2 WoFG nicht übersteigt und die hinsichtlich der Zahl der Haushaltsangehörigen die auf die Wohnung bezogene maßgebliche Wohnungsgröße (nach der Raumzahl oder der Wohnfläche) einhalten und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Die Wohnberechtigung ist durch eine Bescheinigung nach § 27 WoFG nachzuweisen, die von der für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins (WBS) zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) ausgestellt wurde;
- eine freiwerdende belegungsgebundene Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch zu überlassen. Die zuständige Stelle

- benennt dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl;
- auf das Kündigungsrecht nach § 573 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB zu verzichten (Verzicht auf Eigenbedarfskündigung und Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung);
- das Grundstück, Grundstücksteile, Eigentumsanteile am Grundstück nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle zu veräußern und die Veräußerung von Gesellschafteranteilen am Unternehmen der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
- bei einer Veräußerung des Grundstücks die mit dem Fördervertrag übernommenen Verpflichtungen und die sich daraus ergebenden Bindungen seinem Rechtsnachfolger in der Weise aufzuerlegen, dass dieser wiederum verpflichtet ist, seinen Rechtsnachfolger in derselben Weise zu binden;
- etwaige Mieterhöhungen nach Maßgabe des § 558 BGB innerhalb von jeweils drei Jahren um nicht mehr als 10 Prozent, erstmals drei Jahre nach Fertigstellung der Wohnungen, geltend zu machen. Von der nach dieser Regelung festzusetzenden Miete darf auch im Falle einer Wiedervermietung nicht abgewichen werden. Abweichende Vereinbarungen nach § 557 ff. BGB, die Vereinbarung einer Staffelmiete nach § 557a BGB sowie die Vereinbarung einer Indexmiete nach § 557b BGB sind nicht zulässig.

- 4.5 Die Bildung von Wohnungseigentum nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht - Wohnungseigentumsgesetz (WEG) bedarf der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

Die Veräußerung einzelner Wohnungen als Wohneigentum nach WEG ist für die Dauer der Zweckbindung der Förderung nur an Mieter zulässig und bedarf der Genehmigung der Bewilligungsstelle.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss für den Ein-/Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des **barrierefreien Zuganges** in das Gebäude und zu den Wohnungen beträgt in der Regel 50 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, höchstens jedoch 6 000 Euro pro Wohnung.

Sofern für die Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen aufgrund der baulichen Voraussetzungen

höhere bauliche Aufwendungen erforderlich sind, kann ein Zuschuss von 60 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt werden, höchstens jedoch 15 000 Euro/Wohnung.

Der Zuschuss für den Ein-/Anbau von Aufzügen mit **bedingt barrierefreiem Zugang** zum Gebäude und/oder zu den Wohnungen beträgt 40 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, höchstens jedoch 4 800 Euro pro Wohnung, wenn im Bestand des Antragstellers bereits barrierefrei zugängliche Wohnungen in dem Maße zur Verfügung stehen (in der Regel mindestens 50 Prozent), dass entsprechend dringlicher Bedarf zeitnah abgesichert werden kann.

Der ermittelte Zuschussbetrag ist auf volle 50 Euro aufzurunden.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Bedingungen zur Sicherung der Gesamtfinanzierung durch Aufnahme von Fremdmitteln

Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Gewährleistung der Gesamtfinanzierung muss unter Beachtung folgender Bedingungen erfolgen:

Wird die Finanzierungslücke im Falle der Gesamtfinanzierung der Aufzugsförderung durch ein Kapitalmarktdarlehen geschlossen, so ist bei der dinglichen Sicherung dieses Darlehens zu beachten, dass für bereits bestehende Sicherungen für Fördermittel des Landes aus der Vergangenheit **kein** Rangrücktritt gewährt wird und die Besicherung an anderen Objekten des Eigentümers erfolgen muss.

### 6.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

6.2.1 Der Zuwendungsempfänger hat die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen über seine Verpflichtung nach § 554 Absatz 3 BGB hinaus nach Art und Umfang mit dem Ziel einer abgestimmten einvernehmlichen Lösung mit den Mietern zu erörtern. Die Bewilligung von Fördermitteln berührt die gesetzlichen Rechte der Mieter nicht.

6.2.2 Der Zuwendungsempfänger muss die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen im Sinne von § 11 Absatz 3 WoFG erfüllen.

6.2.3 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat der Bauherr eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die

örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

6.2.4 Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nach Fachlosen auszuschreiben und an die ausführenden Unternehmen direkt zu vergeben.

Von einer Vergabe der Bauleistungen auf der Grundlage der VOB kann gemäß Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) abgesehen werden, wenn alle Zuwendungen zur Durchführung des Vorhabens einen Gesamtbetrag von 50 000 Euro nicht überschreiten.

6.2.5 Planungsrechtliche und/oder baurechtliche Belange dürfen den geplanten Maßnahmen nicht entgegenstehen. Notwendige Baugenehmigungen sind der Bewilligungsstelle unaufgefordert vorzulegen. Eine qualifizierte technische Betreuung durch einen Bauvorlageberechtigten nach der Brandenburgischen Bauordnung ist zu gewährleisten. Architekten- beziehungsweise Ingenieurverträge sind vorzulegen.

6.2.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Baubeginn. Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

6.2.7 Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Baugeldsonderkonto einzurichten.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge zu dieser Richtlinie sind auf dem vorgeschriebenen Antragsformular mit einer Stellungnahme der betreffenden Kommune bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.1.2 Bei Gebäuden, die Denkmäler sind oder in Denkmalbereichen liegen, ist ein amtlicher Nachweis der unteren Denkmalbehörde beizufügen.

7.1.3 Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen über die Programmaufnahme und informiert den Antragsteller über die getroffene Entscheidung.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsstelle ist die ILB. Grundlage für das Bewilligungsverfahren ist die Aufnahme in das Jahresprogramm.

7.2.2 Die Bewilligungsstelle prüft bei allen in das Jahresprogramm aufgenommenen Anträgen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden und erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel die Förderzusagen. Darin ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Förderzusage mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese in einer angemessenen Frist zu vollenden.

## 7.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird bei einem Zusagebetrag für nur **einen** Aufzug in einer Höhe von bis zu 85 Prozent des Zuschussbetrages bei angezeigtem Baubeginn ausbezahlt. Der Restbetrag kommt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung zur Auszahlung.

Bei Zuschüssen für mehrere Aufzugsanlagen erfolgt die weitere Auszahlung bei angezeigtem Baubeginn bis zu 85 Prozent des Zuschussbetrages für jeden weiteren Aufzug. Die Schlussrate kommt nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung zur Auszahlung.

Das einmalige Entgelt beträgt drei Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Das Entgelt wird mit der Unterbreitung des Vertragsangebotes durch die ILB fällig und mit der Auszahlung der ersten Rate des Zuschusses von der Bewilligungsstelle einbehalten.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf einer ihm von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist mit den Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelege und -nachweise) im Original der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Frist angemessen verlängern, wenn ihre Einhaltung dem Zuwendungsempfänger aus Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Die Belege sind zehn Jahre nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Übergangsbestimmungen

Alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und noch nicht entschiedenen Förderanträge aus Vorjahren können auf Grundlage dieser Richtlinie abschließend beschieden werden.

## 9 Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

## Anlage

### Modernisierungsstandard mittlerer Intensität

Zum Modernisierungsstandard mittlerer Intensität zählen nachfolgende Maßnahmen:

Die Beseitigung **aller** Bauschäden und notwendigen Modernisierungsmaßnahmen zur Herstellung folgender Mindestausstattung.

1. Einbau einer modernen und Energie sparenden Sammelheizung und Warmwasserversorgung mit fortschrittlicher Regelungstechnik entsprechend den Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV).
2. Geflieste Bäder mit Badewanne oder Dusche, WC, Waschbecken mit Wasser sparenden Armaturen sowie Warm- und Kaltwasserzählern.
3. Ausreichende Wärmedämmung der Gebäudehülle, das heißt der Außenwände, Fenster, Kellerdecke und Dachgeschossdecke beziehungsweise Dachfläche. Die in der jeweils geltenden EnEV dargestellten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind einzuhalten.
4. Normgerechte Elektroinstallation mit ausreichender Steigleitung, Zählerzentralisation, neuer Verteilung in der Wohnung (zumindest in Bad und Küche) sowie Klingel mit Gegensprechanlage und integriertem Türöffner für die Hauseingangstür.
5. Zweckmäßige, den heutigen Ansprüchen Rechnung tragende Wohnungsgrundrisse mit abgeschlossenen Räumen angemessener Größe. Nachträglicher Anbau von Balkonen als Freisitz.
6. Generationengerecht gestaltete und begrünte Außenanlagen mit Wegen, Sitz- und Spielmöglichkeiten, Wäschetrocken- und Müllplätze sowie nach Bedarf wohnungsgebundene Kfz-Stellplätze (nicht im Hofbereich), Fahrradabstellmöglichkeiten.

## Technische Baubestimmungen<sup>1</sup> - Fassung September 2008 -

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Vom 17. Juni 2009

### Inhalt

#### A Allgemeines

#### B Liste der Technischen Baubestimmungen

##### Vorbemerkungen

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bauteile nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bauteile nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung

#### C Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### A Allgemeines

- 1 Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) werden die in der anliegenden Liste der Technischen Baubestimmungen enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.
- 2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen

Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei<sup>2</sup> entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

- 3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei<sup>2</sup> erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischer Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen sind.

#### B Liste der Technischen Baubestimmungen

##### Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung beachtet werden müssen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (in der aktuellen Fassung abrufbar im Internet unter [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)) sind beachtet worden.

<sup>2</sup> Schweiz seit März 2008 auf der Grundlage eines Abkommens der gegenseitigen Anerkennung (MRA); Türkei auf der Grundlage der Entscheidung 2006/654/EG; zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, Island, Liechtenstein

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung fallen (zurzeit nur die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Brandenburgischen Bauordnung [Brandenburgische Wasserbauprüfverordnung]) aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 14 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

**Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile**

**Inhalt**

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
  - 2.1 Grundbau
  - 2.2 Mauerwerksbau
  - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
  - 2.4 Metallbau
  - 2.5 Holzbau
  - 2.6 Bauteile
  - 2.7 Sonderkonstruktionen
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
  - 4.1 Wärmeschutz
  - 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
  - 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
  - 5.2 Holzschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

**Übersicht**

Technische Regeln					
Norm	Lfd. Nr.	Norm	Lfd. Nr.	Norm	Lfd. Nr.
DIN 1045	2.3.1	DIN 4128	2.1.9	DIN 18516	2.6.5
DIN 1052	2.5.1	DIN 4131	2.7.4	DIN 18551	2.3.10
DIN 1053	2.2.1	DIN 4132	2.4.3	DIN 18800	2.4.4
DIN 1054	2.1.1	DIN V 4133	2.7.5	DIN 18801	2.4.5
DIN 1055	1.1	DIN 4134	2.7.6	DIN 18807	2.4.7
DIN 1056	2.7.1	DIN 4141	2.6.2	DIN 18808	2.4.9
DIN 1074	2.5.2	DIN V 4141-1	2.6.2	DIN 18914	2.7.11
DIN 4026	2.1.3	DIN 4149	5.1.1	DIN 68800	5.2.1
DIN 4093	2.1.4	DIN 4178	2.7.7	DIN EN 206	2.3.1
DIN 4099	2.3.4	DIN 4212	2.3.5	DIN EN 1536	2.1.2
DIN 4102	3.1	DIN 4213	2.3.9	DIN EN 12811-1	2.7.13
DIN 4108	4.1.1	DIN 4223	2.3.12	DIN V ENV 1992	3.1
DIN V 4108-4	4.1.1	DIN 4232	2.3.6	DIN V ENV 1993	2.4.11 und 3.1
DIN 4109	4.2.1	DIN 4420	2.7.13	DIN V ENV 1994	2.4.12 und 3.1
DIN 4112	2.7.2	DIN 4421	2.7.8	DIN V ENV 1995	2.5.3 und 3.1
DIN 4113	2.4.1	DIN V 11535-1	2.7.9		
DIN V 4113-3	2.4.1	DIN 11622	2.7.10		
DIN 4119	2.4.2	DIN 18024	7.2		
DIN 4121	2.6.1	DIN 18025	7.3		
DIN 4123	2.1.5	DIN 18065	7.1		
DIN 4124	2.1.6	DIN 18069	2.6.3		
DIN 4125	2.1.7	DIN 18159	4.1.2		
DIN 4126	2.1.8	DIN 18168-1	2.6.4		

Richtlinien	Lfd. Nr.
Asbest-Richtlinie	6.2
DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	2.3.11
DASr-Richtlinie 007 - Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	2.4.13
DASr-Richtlinie 016 - Tragwerke aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	2.4.8
DASr-Richtlinie 103 - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	2.4.11
DASr-Richtlinie 104 - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	2.4.12
DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5	3.1
ETB-Richtlinie - „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	1.3
ETB-Richtlinie - Begrenzung der Formaldehydemission	4.1.3
Kunststofflager-Richtlinie	3.8
Lehmbau Regeln	2.7.14
Leitungsanlagen-Richtlinie	3.7
Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe	3.5
Lüftungsanlagen-Richtlinie	3.6
PCB-Richtlinie	6.1
PCP-Richtlinie	6.4
Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden	3.4
Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	3.3
Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	6.3
Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	7.4
Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	2.5.3
Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen	2.6.8
Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen	2.6.7
Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	2.6.6
Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	2.7.12

## 1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	- 1	- Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	- 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngrößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	- 3	- Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	- 4 Anlage 1.1/1	- Teil 4: Windlasten	März 2005	*)
	- 5 Anlage 1.1/2	- Teil 5: Schnee- und Eislasten	Juli 2005	*)
	- 6 Anlage 1.1/5	- Teil 6: Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	März 2005	*)
	DIN-Fach- bericht 140 Anlage 1.1/5	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*)
	- 9 Anlage 1.1/3	- Teil 9: Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	- 100 Anlage 1.1/4	- Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)
1.2	nicht besetzt			

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie - „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

## 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

### 2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau	Januar 2005	*)
2.1.2	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8 DIN Fach- bericht 129	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Juni 1999 Februar 2005	*) *)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, 2.1/10 E und 2.3/18 E	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

### 2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	- 1 Anlage 2.3/18 E	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	- 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	- 4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	- 100 Anlage 2.2/6	-; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semi- probabilistischen Sicherheitskonzeptes	August 2006	*)

### 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 1 Anlage 2.3/15	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	August 2008	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	- 2 DIN EN 206-1 - 1/A1 - 1/A2	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität -; -; Änderung A1 -; -; Änderung A2	August 2008 Juli 2001 Oktober 2004 September 2005	*) *) *)
	- 3 Anlage 2.3/17	-; Teil 3: Bauausführung	August 2008	*)
	- 4 Anlage 2.3/9 E	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
	- 100	-; Teil 100: Ziegeldecken	Februar 2005	*)
2.3.2 und 2.3.3	nicht besetzt			
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl		*)
	- 1 Anlage 2.3/20	-; Teil 1: Ausführung	August 2003	*)
	- 2 Anlage 2.3/21	-; Teil 2: Qualitätssicherung	August 2003	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge - Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.7 und 2.3.8	nicht besetzt			
2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8 E	Spritzbeton; Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität	Januar 2005	*)
2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAFStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen  Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	*) *) *)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	- 2	-; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 3	-; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 4 Anlage 2.3/22	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	- 5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin



**2.4 Metallbau**

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	- 1 Anlage 2.4/9	-; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	- 1/A1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11	-; -; Änderung A1	September 2002	*)
	- 2 Anlage 2.4/9	-; Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	*)
	DIN V 4113-3	-; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	- 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	- 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlage 2.4/1	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	- 1 Anlagen 2.4/12 und 2.4/15 E	-; Bemessung und Konstruktion	November 2008	*)
	- 2	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 2008	*)
	- 3	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 2008	*)
	- 4	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 2008	*)
	- 5 Anlage 2.4/4	-; Teil 5: Verbundtragwerke aus Stahl und Beton - Bemessung und Konstruktion	März 2007	*)
	- 7	-; Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2008	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	Nicht besetzt			
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	- 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	- 1/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	- 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	- 3/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	***)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*\*) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	nicht besetzt			
2.4.11	DIN V ENV 1993 - 1-1 Anlage 2.4/5 Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DASt-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993  November 1993	*)  *) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 - 1-1 Anlage 2.4/6  Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DASt-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994  Februar 1994	*)  *) und ***)
2.4.13	DASt-Richtlinie 007	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	***)

## 2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5 und 2.5/8	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	Dezember 2008	*)
2.5.2	DIN 1074 Anlagen 2.5/8 und 2.5/9	Holzbrücken	September 2006	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 - 1-1 Anlage 2.5/2  Richtlinie Anlagen 2.5/7 <sup>h)</sup> und 2.5/8	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Juni 1994  Februar 1995	*)  *)

## 2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabetdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141  DIN V 4141-1 Anlage 2.6/5 E	Lager im Bauwesen  -; Teil 1: Allgemeine Regelungen	  Mai 2003	  *)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168-1 Anlage 2.6/7 E	Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken - Teil 1: Anforderungen an die Ausführung	April 2007	*)
2.6.5	DIN 18516  - 1 Anlagen 2.6/4 und 2.6/11  - 3	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet  -; -; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze  -; -; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	  Dezember 1999  Dezember 1999	  *)  *)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*\*) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

<sup>h)</sup> Achtung: reduzierte charakteristische Werte!

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	- 4 Anlagen 2.6/3, 2.6/6 E und 2.6/9	-; -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	- 5	-; -; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/1, 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/9 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von absturz- sichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**) 2/2003, S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/8 und 2.6/9	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

## 2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1, 2.3/18 E und 2.7/13 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2 /A1 Anlage 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung  Fliegende Bauten - Richtlinien für Bemessung und Ausführung; Änderung A1	Februar 1983  März 2006	*)  *)
2.7.3	nicht besetzt			
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN V 4133 Anlage 2.7/14 E	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
2.7.6	DIN 4134 Anlage 2.7/5	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.9	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/6 E und 2.6/9	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	- 1 Anlage 2.7/7	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit, Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	- 2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbeton- fertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	- 3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	- 4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8
2.7.13	DIN EN 12811-1 Anlage 2.7/9 und 2.7/12	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1: Arbeitsgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
	DIN 4420-1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste - Teil 1: Schutzgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Februar 2008	*****)

### 3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	- 4 Anlage 3.1/8	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	- 4/A1 Anlage 3.1/11	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	- 22 Anlage 3.1/10	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fach- bericht 92	Nationales Anwendungsdokument (NAD), Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2	2000	*)
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fach- bericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	2000	*)
	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)
DIN-Fach- bericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	2000	*)	
Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5	Oktober 2007	**) 5/2007, S. 165	
DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)	
DIN-Fach- bericht 95	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	2000	*)	
3.2	nicht besetzt			
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauR)	März 2000	*****) 43/2001, S. 658 16/2004, S. 222
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR)	November 2006	*****) 48/2006, S. 765

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Böhningstr. 10, 13086 Berlin

\*\*\*\*\*) GWV Fachverlage GmbH, A.-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

\*\*\*\*\*) Amtsblatt für Brandenburg, zu beziehen beim Verlag Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, 14476 Golm oder [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001])

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)	August 1992	*****) 80/1993, S. 1554
3.6	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie - LüAR)	November 2006	*****) 48/2006, S. 747
3.7	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie - LAR)	Juli 2007	*****) 48/2006, S. 742 51/2006, S. 817 31/2007, S. 1631
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie - KLR)	Juni 1998	*****) 35/1998, S. 747
3.9	nicht besetzt			

#### 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

##### 4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	- 2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	*)
	- 3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juni 2007	*)
	- 10	-; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2008	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	- 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	- 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

##### 4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	DIN 4109/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*\*\*\*) Amtsblatt für Brandenburg, zu beziehen beim Verlag Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, 14476 Golm oder [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001])

## 5 Technische Regeln zum Bautenschutz

### 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)

### 5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	- 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	- 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

## 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	Juli 2002	*****) 29/2002, S. 654 16/2004, S. 223
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/1997, S. 48

## 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	- 2 Anlage 7.2/2	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	- 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	- 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4	Richtlinie	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Juli 2007	*****) 17/2002, S. 466 48/2002, S. 1015 31/2007, S. 1631

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBT-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

\*\*\*\*\*) Amtsblatt für Brandenburg, zu beziehen beim Verlag Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, 14476 Golm oder [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001])

**Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie**

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2007	**) 2/2009
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2008	**) 2/2009
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2008	**) 2/2009
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	September 2008	**) 2/2009
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2008	**) 2/2009

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin oder [www.dibt.de/aktuelles](http://www.dibt.de/aktuelles) oder [www.bau-ministerkonferenz.de/](http://www.bau-ministerkonferenz.de/)

**Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung**

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	September 2008	**) 2/2009
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	September 2007	**) 2/2009

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin oder [www.dibt.de/aktuelles](http://www.dibt.de/aktuelles) oder [www.bau-ministerkonferenz.de/](http://www.bau-ministerkonferenz.de/)

**Anlage 1.1/1**

**Zu DIN 1055-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03 ist zu berücksichtigen.
- 2 Die Einwirkung des Windes auf Reihenmittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
- 3 Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ ist über [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) oder [www.dibt.de/aktuelles](http://www.dibt.de/aktuelles) abrufbar.
- 4 Für Vordächer gilt Folgendes:
  - 4.1 Die Druckbeiwerte der Tabelle 1 gelten für ebene Vordächer, die mit einer maximalen Auskrägung von 10 m und einer Dachneigung von bis zu  $\pm 10^\circ$  aus der Horizontalen an eine Gebäudewand angeschlossen sind.
  - 4.2 Vordächer sind für zwei Lastfälle, eine abwärts gerichtete (positive) und eine aufwärts gerichtete (negative) Kraftwirkung zu untersuchen.
  - 4.3 In Tabelle 1 sind Druckbeiwerte  $c_{p,net}$  für die Resultierende der Drücke an Ober- und Unterseite angegeben. Die Bezeichnungen und Abmessungen hierzu sind dem Bild 1 zu entnehmen.
  - 4.4 Die Werte gelten unabhängig vom horizontalen Abstand des Vordaches von der Gebäudeecke.
  - 4.5 Bezugshöhe  $z_e$  ist der Mittelwert aus der Trauf- und Firsthöhe.

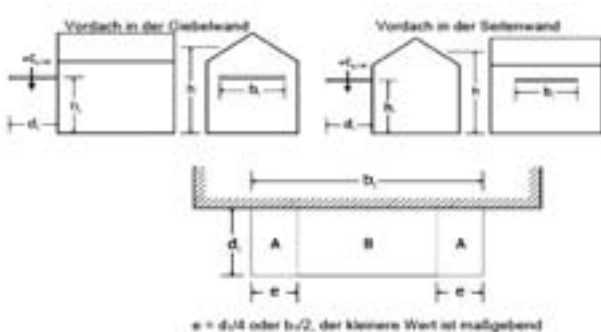


Bild 1 — Abmessungen und Einteilung der Flächen für Vordächer

**Tabelle 1**

**Aerodynamische Beiwerte  $c_{p,net}$  für den resultierenden Druck an Vordächern**

Höhenverhältnis $h_1/h$	Bereich					
	Abwärtslast	Aufwärtslast		Abwärtslast	Aufwärtslast	
		$h_1/d_1 \leq 1,0$	$h_1/d_1 \geq 3,5$		$h_1/d_1 \leq 1,0$	$h_1/d_1 \geq 3,5$
$\leq 0,1$	1,1	- 0,9	- 1,4	0,9	- 0,2	- 0,5
0,2	0,8	- 0,9	- 1,4	0,5	- 0,2	- 0,5
0,3	0,7	- 0,9	- 1,4	0,4	- 0,2	- 0,5
0,4	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,5	0,7	- 1,0	- 1,5	0,3	- 0,2	- 0,5
0,6	0,7	- 1,1	- 1,6	0,3	- 0,4	- 0,7
0,7	0,7	- 1,2	- 1,7	0,3	- 0,7	- 1,0
0,8	0,7	- 1,4	- 1,9	0,3	- 1,0	- 1,3
0,9	0,7	- 1,7	- 2,2	0,3	- 1,3	- 1,6
1,0	0,7	- 2,0	- 2,5	0,3	- 1,6	- 1,9

Für Zwischenwerte  $1,0 < h_1/d_1 < 3,5$  ist linear zu interpolieren, Zwischenwerte  $h_1/h$  dürfen linear interpoliert werden.

**Anlage 1.1/2**

**Zu DIN 1055-5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) oder [www.dibt.de/aktuelles](http://www.dibt.de/aktuelles) abrufbar.
- 2 Zu Abschnitt 4.1 (Norddeutsches Tiefland):
 

In Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote gekennzeichnet sind, ist für alle Gebäude in den Schneelastzonen 1 und 2 zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnlichen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit  $s_i = 2,3 \mu_i \cdot s_k$  anzunehmen.
- 3 Zu Abschnitt 4.2.7:

Abweichend zur Begrenzung  $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 4$  gilt:

Für den Lastfall ständige/vorübergehende Bemessungssituation nach DIN 1055-100 gilt die Begrenzung  $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2$ .

Bei größeren Höhensprüngen, ab  $\mu_w + \mu_s > 3$ , gilt die Begrenzung  $3 < \mu_w + \mu_s \leq 4$  für den max. Wert der Schnee-



verwehung auf dem tiefer liegenden Dach. Dieser Fall ist dann wie ein außergewöhnlicher Lastfall nach DIN 1055-100 zu behandeln. Dabei darf auch bei Gebäuden in den Schneelastzonen 1 und 2 in Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote gekennzeichnet sind, der Bemessungswert der Schneelast auf  $s_s \leq 4 s_k$  begrenzt werden.

Bei seitlich offenen und für die Räumung zugänglichen Vordächern ( $b_2 \leq 3$  m) braucht unabhängig von der Größe des Höhensprunges nur die ständige/vorübergehende Bemessungssituation betrachtet zu werden.

4 Zu Abschnitt 5.1:

Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf mit dem Faktor  $k = 0,4$  abgemindert werden. Sofern über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Abs. 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.

**Anlage 1.1/3**

**Zu DIN 1055-9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 1.1/4**

**Zu DIN 1055-100**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
- 2 Die in den Technischen Baubestimmungen von laufender Nummer 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.
- 3 Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte  $\psi$  nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
- 4 Bei Anwendung von DIN 18800-1:2008-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

**Anlage 1.1/5**

**Zu DIN 1055-6 und DIN-Fachbericht 140**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1055-6 Berichtigung 1:2006-02 ist zu berücksichtigen.
- 2 Bei Silozellen bis zu einem Behältervolumen von 2000 m<sup>3</sup> und einer Schlankheit (Verhältnis Zellenhöhe  $h_c$  zu Zelldurchmesser  $d_c$ )  $h_c/d_c < 4,0$  können neben dem DIN-Fachbericht 140 auch die Regeln der VDI 3673 - Richtlinie von 2002 mit Ausnahme des Anhanges A angewendet werden, sofern die Masse des Entlastungssystems den Wert von  $m_E = 50$  kg/m<sup>2</sup> nicht überschreitet.
- 3 Bei Anwendung des DIN-Fachberichts 140 ist Folgendes zu beachten:

Sofern keine sphärischen Explosionsbedingungen vorliegen, darf bei der Anwendung der Nomogramme des DIN-Fachberichts 140 für niedrige Silozellen mit Schlankheiten von  $h_c/d_c < 2,0$  eine Extrapolation der Nomogrammwerte mit den Schlankheiten  $H/D = 2$  und  $H/D = 4$  vorgenommen werden.

**Anlage 1.3/1**

**Zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 3.1, 1. Absatz:  
  
Sofern sich nach DIN 1055-3:2006-3 größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.
- 2 Zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz:  
  
Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:  
  
„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“
- 3 Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

**Anlage 2.1/3**

**Zu DIN 4026**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 5.4:  
  
Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

## 2 Zu Tabelle 4:

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

**Anlage 2.1/7 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12<sup>1)</sup>:

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04.

**Zu DIN 4124****Anlage 2.1/4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

**Anlage 2.1/8**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen DIN 1054:1976-11 und DIN 4014:1990-03 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2007 nach diesen Normen geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.

**Zu DIN 4125****Anlage 2.1/5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

## 1 Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5:

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen Bestimmungen“ der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzugliedes auf die Unterkonstruktion dienen (zum Beispiel Unterlegplatten), sind nach Technischen Bauvorschriften (zum Beispiel DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

## 2 Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, zum Beispiel Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung hat durch eine Grunddienbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. Baugesetzbuch zu erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

**Anlage 2.1/9****Zu DIN 1054:2005-01**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04, DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 und DIN 1054 Berichtigung 4:2008-10 sind zu berücksichtigen.
- 2 Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.
- 3 Hinweis:

DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

**Anlage 2.1/10 E**

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05<sup>1)</sup> gilt:

- vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,
- als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005+A1:2007-05 den Verfahren 1 und 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde,

**Zu DIN 4126****Anlage 2.1/6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2/DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2008-08 sinngemäß anzuwenden.

- DIN EN 13369, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 gilt nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08

### Anlage 2.2/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

- 1 Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002<sup>1)</sup>:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 2.2.8).

- 2 Mauermörtel nach EN 998-2:2003<sup>2)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

- 3 Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1, -2, -3:2003<sup>3)</sup>:

Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

- 4 Betonwerksteine nach EN 771-5:2003/A1:2005<sup>4)</sup>:

Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

- 5 Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003/A1:2005<sup>4)</sup>:

Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen:

DIN V 20000-401:2005-06,  
DIN V 20000-402:2005-06,  
DIN V 20000-403:2005-06 und  
DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

- 6 Natursteine nach EN 771-6:2005-10<sup>5)</sup>:

Die Verwendung der Natursteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1, -2 und -3:2003-08

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-6:2005-12

### Anlage 2.2/6

#### Zu DIN 1053-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

### Anlage 2.3/4

#### Zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbewertung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen  $S_0$ ,  $S_1$  oder  $S_2$ ) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

- 2 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: „...  $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ “.

- In Abschnitt 4.2.4:

In der 5. Zeile muss es heißen: „...  $\sigma_{ub} \leq 1/6 \dots$ “.

### Anlage 2.3/8 E

#### Zu DIN 18551

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Spritzbeton ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zusatzmittel für Spritzbeton nach EN 934-5<sup>1)</sup>:

Die Verwendung von Zusatzmitteln für Spritzbeton in Spritzbeton nach DIN 18551 ist noch nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Gesteinskörnungen nach EN 12620<sup>2)</sup>:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 1.2.7.1 und 1.2.7.2).

3 Gesteinskörnungen nach EN 13055-1<sup>3)</sup>:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit im Hinblick auf eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion nachgewiesen ist. Für Tuff, Naturbims und Lava gilt die Unbedenklichkeit als nachgewiesen.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-5:2008-02

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

### Anlage 2.3/9 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1 Betonfertigteile - Maste nach EN 12843:2004-09<sup>1)</sup>:

Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

2 Betonfertigteile - Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224:2004+A1:2007-06<sup>2)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-123:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13224 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

3 Betonfertigteile - Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09<sup>3)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-124:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13225 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

4 Betonfertigteile - Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05<sup>4)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-125:2006-12. Zusätzlich ist DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 zu berücksichtigen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13978-1 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

5 Betonfertigteile - Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004-09<sup>5)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13693 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

6 Betonfertigteile - Fertigteilplatten mit Ortbetoneergänzung nach EN 13747:2005-07+AC:2006-12<sup>6)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13747 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis

nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

- 7 Betonfertigteile - Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006-07<sup>7)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen. Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14844 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

- 8 Betonfertigteile - Vorgefertigte Treppen nach EN 14843:2007-04<sup>8)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

- 9 Betonfertigteile - Vorgefertigte Gründungselemente nach EN 14991:2007-04<sup>9)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14991 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

- 10 Betonfertigteile - Vorgefertigte Wandelemente nach EN 14992:2007-04<sup>10)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14992 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

- 11 Betonfertigteile - Fertigteile für Brücken nach EN 15050:2007-05<sup>11)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 15050 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

- 12 Betonfertigteile - Vorgefertigte Stahlbeton- und Spannbeton-Hohlplatten nach EN 1168:2005-05<sup>12)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht. Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09, DIN EN 13369/A1:2006-09 und DIN EN 13369 Berichtigung 1:2007-05 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Hiervon ausgenommen sind vorgefertigte schlaff bewehrte Stahlbeton-Hohlplatten, die dem Normenwerk von DIN 1045 Teile 1 bis 4 (Bauregelliste A, laufende Nummer 1.6.23) in Verbindung mit den DIB-Mitteilungen 37 (2005) Heft 3, Seiten 102 und 103 entsprechen.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 1168 den Verfahren 1 oder 3 entspricht und für die zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.6.28 geführt wurde.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11  
<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2007-08  
<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12  
<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07  
<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11  
<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04  
<sup>7)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09  
<sup>8)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07  
<sup>9)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991:2007-07  
<sup>10)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992:2007-07  
<sup>11)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2007-08  
<sup>12)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168:2005-08

**Anlage 2.3/11****Zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen**

- 1 Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.
- 2 Die zweite Berichtigung der DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen - Teil 2, Ausgabe Dezember 2005 ist zu berücksichtigen.
- 3 Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel - Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschließlich Berichtigung) verwendet werden.

**Anlage 2.3/14**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Für die Bestimmung der Druckfestigkeit von Beton in bestehenden Gebäuden kann DIN EN 13791 (einschließlich nationaler Anhang) angewendet werden.
- 2 Bei der Verwendung von selbstverdichtendem Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.
- 3 Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2005-03).

Teil 1, Abschnitt 13.1.1 (6) wird wie folgt ergänzt: Wenn auf die Mindestbewehrung nach DIN 1045-1, 13.1.1 (1) verzichtet wird, ist dies im Rahmen der Tragwerksplanung zu begründen. Bei schwierigen Baugrundbedingungen oder komplizierten Gründungen ist nachzuweisen, dass ein duktiler Bauteilverhalten auch ohne entsprechende Mindestbewehrung durch die Boden-Bauwerk-Interaktion sichergestellt ist.

**Anlage 2.3/15****Zu DIN 1045-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nummer 10/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

**Anlage 2.3/17****Zu DIN 1045-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 11, Tabelle 3:

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der Brandenburgischen Hersteller- und Anwenderverordnung (BbgHAV) wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungsklasse 2 und 3 verstanden.

**Anlage 2.3/18 E**

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007<sup>1)</sup> gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

**Anlage 2.3/19 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4<sup>1)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11. Das Korrosionsverhalten darf alternativ zu DIN V 20000-101, Abschnitt 7, auch nach DIN EN 934-1 nachgewiesen sein.

- 2 Hüttensandmehl nach EN 15167-1:2006<sup>2)</sup>:

Die Verwendung von Hüttensandmehl in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 3 Normalzement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007<sup>3)</sup>:

Normalzemente zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 dürfen Flugaschen mit bis zu 5 M.-% Glühverlust enthalten.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2002-02

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15167-1:2006-12

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

**Anlage 2.3/20****Zu DIN 4099-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1:

Diese Norm gilt nicht für die Herstellung von Gitterträgern und Rohrbewehrungen nach DIN 4035, sofern sie auf Mehrpunktschweißanlagen hergestellt werden.

- 2 Zu Tabelle 1 sowie den Abschnitten 5, 6 und 7:

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

- 3 Zu Tabelle 1, Zeilen 8 und 9:

Es dürfen Betonstahldurchmesser ab 4,0 mm  $\varnothing$  geschweißt werden.

#### Anlage 2.3/21

##### Zu DIN 4099-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Abschnitten 4.1.4 und 4.2:

„Anerkannte Stellen“ sind bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern bestimmter Produkte und von Anwendern bestimmter Bauarten entsprechend § 14 Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung.

- 2 Zu Tabelle 1 und Abschnitt 4.3:

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

#### Anlage 2.3/22

##### Zu DIN 4223-4

Bei der Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

#### Anlage 2.3/23

##### Zu DIN 4213

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

- 1 Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 1.6.25, gelten die „Technischen Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“<sup>(1)</sup>.

- 2 Zu Abschnitt 4.3:

DIN EN 206-1 entfällt.

- 3 Zu Abschnitt 8.1:

Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist:

$A_{co}$  die Belastungsfläche.

Gleichung (12) entfällt.

Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:

„(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.“

- 4 Zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3:

Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

- 5 Anhang A, Bild A.1:

In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98

#### Anlage 2.3/24 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

- 1 Zu EN 1504-2<sup>1)</sup>:

Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.7.5 geführt wurde.

- 2 Zu EN 1504-3<sup>2)</sup>:

Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 3 Zu EN 1504-4<sup>3)</sup>:

Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Ober-

fläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4 Zu EN 1504-5<sup>1)</sup>:

Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 1.7.6 nachgewiesen wurden.

Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5 Zu EN 1504-6:2006-08<sup>2)</sup>:

Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6 Zu EN 1504-7:2006-07<sup>3)</sup>:

Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11

<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

#### Anlage 2.4/1

##### Zu den technischen Regeln nach den Abschnitten 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2<sup>\*)</sup>) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14<sup>\*)</sup>) zu beachten.

<sup>\*)</sup> Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bücheringstr. 10, 13086 Berlin.

#### Anlage 2.4/4

##### Zu DIN 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120):

Abweichend von DIN 1045-1:2008-08, 9.1.6 ist für die Bestimmung von  $f_{cd}$  bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos  $\alpha = 0,85$  anzunehmen.

2 Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

#### Anlage 2.4/5

##### Zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (laufende Nummer 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.

2 Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800-7:2008-11 zu beachten.

3 Auf folgende Druckfehler in der DASt-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

Auf dem Deckblatt ist im Titel der dritte Absatz wie folgt zu ändern:

„Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“.

Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der zweite Satz wie folgt:

„Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“.



Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen  $\Phi$  (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen  $\varphi$  (Kleinbuchstabe).

Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

#### Anlage 2.4/6

##### Zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) - alternativ zu DIN 18800-5:2007-03 für den Entwurf, die Berechnung und die Bemessung sowie für die Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

#### Anlage 2.4/7

##### Zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

1 Zu Bild 9:

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

2 Zu Abschnitt 4.2.3.7:

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

#### Anlage 2.4/8

##### Zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1:

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4:

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten  $F$  in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

#### Anlage 2.4/9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

##### 1 Zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2:

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2:2002-09 darf die Norm BS 8118 Teil 1: 1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauere Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte beziehungsweise einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

##### 2 Zu DIN 4113-1:1980-5, Abschnitt 5.2:

Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:2008-11 dürfen berücksichtigt werden.

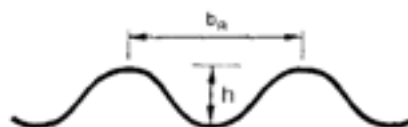
#### Anlage 2.4/10

##### Zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe  $h$  und die Wellenlänge der Rippenbreite  $b_R$  nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

**Anlage 2.4/11****Zu DIN 4113-1/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

**Anlage 2.4/12****Zu DIN 18800-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

**Anlage 2.4/15 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Stahlbauten ist Folgendes zu beachten:

Bauprodukt nach EN 10340<sup>1)</sup>:

Für die Verwendung der Stahlgussorten 1.0449, 1.0455, 1.1131 und 1.6220 gilt DIN 18800-1:2008-11. Für die Verwendung der übrigen in DIN EN 10340:2008-01 genannten Stahlgussorten in tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10340:2008-01

**Anlage 2.5/1**

(gültig bis 30. Juni 2009)

**Zu DIN 1052 Teil 2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15:

Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser.

- 2 Zu Abschnitt 7.2.4:

Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

**Anlage 2.5/2****Zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1052 (laufende Nummer 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

**Anlage 2.5/3**

(gültig bis 30. Juni 2009)

**Zu DIN 1052-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 14:

Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1:1996-10 erhält folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote <sup>1)</sup>, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote <sup>1)</sup>, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

**Anlage 2.5/4 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

- 1 Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004<sup>1)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.

- 2 Vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten nach EN 14250:2004<sup>2)</sup>:

Die Verwendung der vorgefertigten Fachwerkträger mit Nagelplatten ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 3 Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06<sup>3)</sup>:

Die Verwendung dieses Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 4 Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11<sup>4)</sup>:

Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 5 Bauholz nach EN 14081-1:2005-11<sup>5)</sup>:

Die Verwendung des Bauholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2005-02

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03

**Anlage 2.5/5**  
(gültig bis 30. Juni 2009)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die technischen Regeln DIN 1052 Teil 1, Teil 2 und Teil 3, Ausgabe April 1988 einschließlich DIN 1052-1/A1, -2/A1, -3/A1, Ausgabe Oktober 1996 mit den Anlagen 2.5/1, 2.5/3, 2.5/4 E und 2.5/8 als auch DIN 1052:2004-08 mit den Anlagen 2.5/4 E, 2.5/6 und 2.5/8 dürfen bis zum 30. Juni 2009 alternativ zu DIN 1052:2008-12 angewendet werden.
- 2 Die technischen Regeln DIN 1052:2004-08 und DIN 1052:2008-12 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit DIN 1052 Teil 1, Teil 2 und Teil 3, Ausgabe April 1988 einschließlich DIN 1052-1/A1, -2/A1, -3/A1, Ausgabe Oktober 1996, (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit folgender Ausnahme: Die Bemessung einzelner Bauteile nach dem anderen Normenwerk ist zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerks Teiltragwerke bilden, die nur Stützkräfte weiterleiten.

**Anlage 2.5/6**  
(gültig bis 30. Juni 2009)

**Zu DIN 1052:2004-08**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Anhang F:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle F.5 Zeile 7 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2 \quad (\text{statt } f_{v,k} = 2,7 \text{ N/mm}^2)$$

- in Tabelle F.9 Zeile 7 (Brettschichtholz):

$$f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2 \quad (\text{statt } f_{v,k} = 3,5 \text{ N/mm}^2)$$

Die zugehörigen Fußnoten in den Tabellen bleiben unverändert.

- 2 Zu den Abschnitten 11.3 und 11.4.4:

Die Regelungen zu Durchbrüchen in den Abschnitten 11.3 und 11.4.4 dürfen nicht angewendet werden.

**Anlage 2.5/7**  
**Zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$$

- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):

$$f_{v,g,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$$

**Anlage 2.5/8**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettspertholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

**Anlage 2.5/9**

**Zu DIN 1074**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Einwirkungen auf Brücken sind zusätzlich die Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nummer 10/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten.

**Anlage 2.6/1****Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

- Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m<sup>2</sup>,
- Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
- alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (zum Beispiel Schau- fensterverglasungen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

**Anlage 2.6/3****Zu DIN 18516 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1:

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 11.13 zu verwenden.“

- 2 Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

- 3 Zu Abschnitt 3.3.4:

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

**Anlage 2.6/4****Zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

- 2 Zu den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“

- 3 Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

- 4 Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im vierten Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Abschnitt A 3.2:

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

**Anlage 2.6/5 E**

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

- 1 Es gilt DIN EN 1337-1:2001-02.
- 2 Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
- 3 Für Festhaltekonstruktionen und Horizontalkraftlager gilt DIN V 4141-13:1994-10 in Verbindung mit DIN V 4141-1:2003-05.
- 4 Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 5 Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:

Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.

- 6 Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:

Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m beziehungsweise 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

**Anlage 2.6/6 E****Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9****1 Allgemeines**

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen,

europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

## 2 Verwendbare Bauprodukte aus Glas

### 2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004<sup>1)</sup>

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen sind Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.10 zu verwenden. In der Koexistenzperiode bis zum 1.9.2006 ist weiterhin die Verwendung der Produkte nach der bisherigen Nationalen Produktnorm zulässig. Die Zuordnung der genannten Bauprodukte aus Glas, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natron-silikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natron-silikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-3:2004-09	Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09
Ornamentglas aus Kalk-Natron-silikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-5:2004-09		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natron-silikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-6:2004-09		

### 2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004<sup>2)</sup>

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten beschichteten Glaserzeugnissen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse, die für die Herstellung verwendet wurden.

### 2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004<sup>3)</sup>

Teilvorgespanntes Kalknatronglas darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas (Spiegelglas) geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m<sup>2</sup>
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m<sup>2</sup>

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

### 2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004<sup>4)</sup>

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas darf nur wie Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.4.1 verwendet werden, wenn es den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.12 entspricht. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen genannten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1981-08, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09
Emailliertes Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2000-11, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2004-09, DIN EN 572-2:2004-09, DIN EN 572-9:2005-01	Emailliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1986-09, DIN 1249-12:1990-09

### 2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005<sup>5)</sup>

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.12 deklariert ist.

### 2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005<sup>6)</sup>

- 1 Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.14 entspricht. Ver-

bundglas muss der laufenden Nummer 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

- 2 Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

#### 2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005<sup>7)</sup>

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.16 entsprechen.

- 2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2<sup>8)</sup>,  
 Glaskeramik nach EN 1748-2-2<sup>9)</sup>,  
 Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2<sup>10)</sup>,  
 Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2<sup>11)</sup>,  
 Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2<sup>12)</sup>,  
 Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2<sup>13)</sup>.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08

<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07

<sup>7)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2005-08

<sup>8)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01

<sup>9)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01

<sup>10)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01

<sup>11)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01

<sup>12)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01

<sup>13)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

#### Anlage 2.6/7 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964+A1:2006<sup>1)</sup> ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gemäß Bauregelliste B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gemäß Bauregelliste B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
- 2 Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 beziehungsweise Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
- 3 Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärme-

schutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN 4108-10 erfüllen.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

#### Anlage 2.6/8 Zu den Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (zum Beispiel Schaufensterverglasungen).

#### Anlage 2.6/9 Zu den Technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 laufende Nummer 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

#### Anlage 2.6/10 Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)

Bei Anwendung der Technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1.1:

Der erste Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

„- Vertikalverglasungen nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen technischen Regeln gestellt werden.“

#### Anlage 2.6/11 Zu DIN 18516-1

Bei Anwendung der technischen Regel sind folgende besondere brandschutztechnische Vorkehrungen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die geschossübergreifende Hohlräume haben oder über Brandwände hinweggeführt werden, zu beachten:

## 1 Anwendungsbereich

Bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen, die

- geschossübergreifende Hohl- oder Lufträume haben oder
- über Brandwände hinweggeführt werden,

sind nach § 27 Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung zu treffen. Nachfolgend werden mögliche Vorkehrungen beschrieben.

## 2 Begriffe

### 2.1 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen bestehen aus

- Bekleidungen mit offenen oder geschlossenen Fugen, sich überdeckenden Elementen bzw. Stößen;
- Unterkonstruktionen (zum Beispiel Trag- und gegebenenfalls Wandprofilen aus Metall, Holzlatten (Traglatten), Konterlatten [Grundlatten]);
- Halterungen (Verankerungs-, Verbindungs-, Befestigungselementen);
- Zubehörteilen (zum Beispiel Anschlussprofile, Dichtungsbänder, thermische Trennelemente);
- Hinterlüftungsspalt;
- gegebenenfalls Wärmedämmung mit Dämmstoffhaltern.

2.2 **Hinterlüftungsspalt** ist der Luftraum zwischen der Bekleidung und der Wärmedämmung oder zwischen der Bekleidung und der Wand, soweit keine außenliegende Wärmedämmung vorgesehen ist.

2.3 **Brandsperrern** dienen der Begrenzung der Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt über eine ausreichend lange Zeit durch Unterbrechung oder partielle Reduzierung des freien Querschnitts des Hinterlüftungsspalts.

### 3 Dämmstoffe, Unterkonstruktionen, Hinterlüftungsspalt

3.1 Abweichend von § 27 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung muss die Wärmedämmung nichtbrennbar sein. Die Dämmstoffe sind entweder mechanisch oder mit einem Klebemörtel, der schwerentflammbar ist oder einen Anteil von nicht mehr als 7,5 % an organischen Bestandteilen aufweist, auf dem Untergrund zu befestigen. Stabförmige Unterkonstruktionen aus Holz sind zulässig (§ 27 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung).

3.2 Die Tiefe des Hinterlüftungsspalt darf nicht größer sein als:

- 50 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Holz und
- 150 mm bei Verwendung einer Unterkonstruktion aus Metall.

## 4 Horizontale Brandsperrern

4.1 In jedem zweiten Geschoss sind horizontale Brandsperrern im Hinterlüftungsspalt anzuordnen. Die Brandsperrern sind zwischen der Wand und der Bekleidung einzubauen. Bei einer außenliegenden Wärmedämmung genügt der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt von  $> 1\,000\text{ °C}$  aufweist.

4.2 Unterkonstruktionen aus brennbaren Baustoffen müssen im Bereich der horizontalen Brandsperrern vollständig unterbrochen werden.

4.3 Die Größe der Öffnungen in den horizontalen Brandsperrern ist insgesamt auf  $100\text{ cm}^2/\text{lfm}$  Wand zu begrenzen. Die Öffnungen können als gleichmäßig verteilte Einzelöffnungen oder als durchgehender Spalt angeordnet werden.

4.4 Die horizontalen Brandsperrern müssen über mindestens 30 Minuten hinreichend formstabil sein (zum Beispiel aus Stahlblech mit einer Dicke von  $d \geq 1\text{ mm}$ ). Sie sind in der Außenwand in Abständen von  $\leq 0,6\text{ m}$  zu verankern. Die Stahlbleche sind an den Stößen mindestens 30 mm zu überlappen.

4.5 Laibungen von Außenwandöffnungen (Türen, Fenster) dürfen integraler Bestandteil von Brandsperrern sein, soweit der Hinterlüftungsspalt durch Bekleidung der Laibungen und Stürze der Außenwandöffnungen verschlossen ist; die Bekleidung muss den Anforderungen nach Ziffer 4.4 entsprechen, Unterkonstruktionen und eine gegebenenfalls vorhandene Wärmedämmung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.6 Horizontale Brandsperrern sind nicht erforderlich:

1. bei öffnungslosen Außenwänden,
2. wenn durch die Art der Fensteranordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt ausgeschlossen ist (z. B. durchgehende Fensterbänder, geschossübergreifende Fensterelemente) und
3. bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (zum Beispiel durch Stahlblech mit einer Dicke von  $d \geq 1\text{ mm}$ ) verschlossen ist.

## 5 Vertikale Brandsperrern im Bereich von Brandwänden

Der Hinterlüftungsspalt darf über die Brandwand nicht hinweggeführt werden. Der Hinterlüftungsspalt ist mindestens in Brandwanddicke mit einem im Brandfall formstabilen Dämmstoff mit einem Schmelzpunkt von  $> 1\,000\text{ °C}$  auszufüllen.

§ 26 Absatz 6 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung bleibt unberührt.

**Anlage 2.7/1****Zu DIN 1056**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 1056 gemäß Anhang A dieser Norm.
- 2 Zu Abschnitt 10.2.3.1:  
  
Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

**Anlage 2.7/2****Zu DIN 4112**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:  
  
„Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.  
  
Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass
  - ohne Schneelast gerechnet wurde,
  - eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist oder
  - der Schnee laufend vom Dach zu räumen ist oder
  - eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.
 Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.“

- 2.1 Bei Fliegenden Bauten, deren Bauvorlagen auf der Grundlage der Windlastansätze nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 erstellt wurden, sind die Aufstellorte auf die Windzonen 1 und 2 sowie das Binnenland in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03 beschränkt.
- 2.2 Sollen Fliegende Bauten, die nur für die unter Nummer 2.1 genannten Regionen ausgelegt sind, auch in den anderen Regionen (Küsten und Inseln in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03) aufgestellt werden, sind besondere Maßnahmen festzulegen. Als besondere Maßnahmen kommen insbesondere
  - ergänzende statische Nachweise,
  - Konstruktionsverstärkungen,

- Teilabbau,
- zuverlässige Wetterprognosen oder
- windgeschützte Aufstellorte

in Betracht.

- 2.3 Zur Bemessung von Fliegenden Bauten, die unter Ansatz der Windlasten nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 für die Aufstellung in allen Windzonen ausgelegt werden sollen, sind diese Windlasten um den Faktor 1,4 zu erhöhen. Dieser Erhöhungsfaktor gilt für Projekte bis 10 m Höhe. Für höhere Bauwerke sind genauere Nachweise erforderlich.
- 3 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen zu beachten, die in den Mitteilungen des Institutes für Bautechnik 4/1988 Seite 101 sowie in den Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 5/2000 Seite 171 veröffentlicht sind.

- 4 Zu DIN 4112/A1:2006-03

Abschnitt 1.1:

Der Abschnitt ist nicht anzuwenden.

**Anlage 2.7/3****Zu DIN 4131**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
- 2 Zu Abschnitt A.1.3.2.3:  
  
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

**Anlage 2.7/5****Zu DIN 4134**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde,
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist oder



- der Schnee laufend vom Dach zu räumen ist oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

#### **Anlage 2.7/6**

##### **Zu DIN 11622-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4:

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3 Buchstabe b wird hingewiesen:

Die fünfte Zeile muss richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser  $d > 10$  m.“

#### **Anlage 2.7/7**

##### **Zu DIN 11622-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.4:

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruhedrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

#### **Anlage 2.7/8**

##### **Zu DIN 4421**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrückung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen<sup>\*)</sup>, Heft 6/97, Seite 181, veröffentlicht.

<sup>\*)</sup> Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Büchringstr. 10, 13086 Berlin.

#### **Anlage 2.7/9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis

zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen<sup>\*)</sup>, Heft 6/97, S. 181, veröffentlicht.

<sup>\*)</sup> Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Büchringstr. 10, 13086 Berlin.

#### **Anlage 2.7/10**

##### **Zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, soweit der Abstand kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, zum Beispiel eines Sachverständigen<sup>1)</sup> einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.
- 2 Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.
- 3 Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:
  - 3.1 Die gutachterlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen<sup>1)</sup> nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen<sup>1)</sup> begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie.
  - 3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach zweitens nicht eingehalten werden, eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen<sup>1)</sup> zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (zum Beispiel Rotorblattheizung).
  - 3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie.
  - 3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal  $7,0 \text{ m}^2$ , einer maximalen Nennleistung

von 1,0 kW und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von 7,0 m gilt 3.1 bis 3.4 nicht.

#### 4 Hinweise:

##### 4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:

- als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie<sup>2)</sup> in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.3 formulierten Auflagen.
- als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie.

4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht beziehungsweise Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.

4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

5 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

<sup>1)</sup> Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20459 Hamburg
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

<sup>2)</sup> Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:  
Die in Fußnote 1 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

#### Anlage 2.7/11

##### Zu den Lehmhaus Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und nicht mehr als zwei Wohnungen.

1 Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501 2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

2 Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.

3 Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

#### Anlage 2.7/12

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste“, Fassung November 2005, die in den DIBt-Mitteilungen<sup>\*)</sup> Heft 2/2006, Seite 61, veröffentlicht ist, zu beachten.

<sup>\*)</sup> Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bücherringstr. 10, 13086 Berlin.

#### Anlage 2.7/13 E

##### Zu DIN 1056

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in freistehenden Schornsteinen ist Folgendes zu beachten:

Steine und Mörtel nach EN 13084-5:2005<sup>1)</sup>:

Die Verwendung der Steine und Mörtel für Innenrohre aus Mauerwerk ist nicht geregelt und bedarf deshalb einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-5:2005-12 und Berichtigung 1:2006-07

#### Anlage 2.7/14 E

Für die Verwendung von zylindrischen Stahlbauteilen in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl nach EN 13084-7:2005<sup>1)</sup> ist Folgendes zu beachten:

Für die Ausführung der Schweißarbeiten von Schornsteinen und Innenrohren aus zylindrischen Stahlbauteilen gilt DIN V 4133.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06

#### Anlage 3.1/8

##### Zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.7.2:

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie

den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Faserzementdeckungen: - Ebene und profilierte Platten - Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert $PCS \leq 3,0 \text{ MJ/kg}$
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben.
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$ ; Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm; Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm; Betonwerksteine oder mineralische Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke  $\leq 8 \text{ mm}$  zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nummer 2 erfüllt sind.

**Anlage 3.1/9**

- Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 - Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Ein-

wirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.

- Bei der Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes gilt außerdem Folgendes:

Es dürfen Tragwerke mit Betonfestigkeitsklassen bis maximal C45/55 beurteilt werden. Die tabellarischen Daten für Stützen (tabellarisches Verfahren zur Einstufung von Stahlbetonstützen in Feuerwiderstandsklassen) nach DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 Abschnitt 4.2.3 dürfen nicht angewendet werden. Abweichend vom DIN-Fachbericht 92 darf der Anhang C angewendet werden.

DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 darf unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Stahlbetontragwerken herangezogen werden, deren Bemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 1045-1:2008-08 erfolgt ist. Bei der Anwendung von tabellarischen Daten (tabellarische Einstufungsverfahren) ist der Lastausnutzungsgrad (sofern als Eingangsgröße für die Tabellen erforderlich) entsprechend DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 zu bestimmen. Bei der Anwendung vereinfachter Rechenverfahren ist die Beanspruchung im Brandfall auf Grundlage von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 zu bestimmen.

- Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1995-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1, DIN V ENV 1995-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
- Die DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5 darf dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 18800-5:2007-03 erfolgt ist.
- Für DIN V ENV 1994-1-2:1997-06 und DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 beziehungsweise den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile <u>ohne</u> Raumabschluss	Tragende Bauteile <u>mit</u> Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
hochfeuerhemmend	R 60 F 60	REI 60 F 60	EI 60 F 60
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

- R - Tragfähigkeit
- E - Raumabschluss
- I - Wärmedämmung
- M - Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1

### Anlage 3.1/10

#### Zu DIN 4102-22

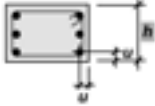

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 5.2:

1.1 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.

1.2 3.13 erhält folgende Fassung:

Tabelle 31: Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton

Zeile	Konstruktionsmerkmale  max $l_{col} = 6$ m min $l_{col} = 2$ m	Feuerwiderstandsklasse - Benennung				
		R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
	 max $l_{col} = 5$ m min $l_{col} = 1,7$ m					
1	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen bei <b>mehrseitiger Brandbeanspruchung</b> bei einem					
1.1	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,2</math></b>					
1.1.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm	120	120	150	180	240
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	37	34
1.1.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	180	240	290
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	34	40
1.2	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,5</math></b>					
1.2.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm	120	160	200	260	350
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	46	40
1.2.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm	120	180	270	300	400
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	34	40	46
1.3	<b>Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_1 = 0,7</math></b>					
1.3.1	Stützenlänge min $l_{col}$					
1.3.1.1	Mindestdicke h in mm	120	190	250	320	440
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	37	40	46
1.3.2	Stützenlänge max $l_{col}$					
1.3.2.1	Mindestdicke h in mm	120	250	320	360	490
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	37	40	46	46
2	Mindestquerschnittsabmessungen unbedeckter Stahlbetonstützen mit max $l_{col}$ <b>bei 1-seitiger Brandbeanspruchung</b> bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_1 = 0,7$					
2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	190	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm	34	34	34	34	37

**3.13.2.1** Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse  $\leq C 50/60$  müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Mindestdicken und Mindestachsabstände besitzen.

**3.13.2.2** Der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_1$  ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall  $N_{Ed,A}$  nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit  $N_{Rd}$  nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von  $\alpha_1$  von einer konstanten Ausmitte auszugehen.

**3.13.2.3** Tabelle 31 gilt für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerepunkten bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerepunkten bis 5 m.

**3.13.2.4** Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind. Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.

Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (zum Beispiel Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.

**3.13.2.5** Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung des Bemessungswertes der Tragfähigkeit  $N_{Rd}$  nach Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerepunkten (Geschosshöhe).

**3.13.2.10** Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

**Anmerkung zu 3.13.2.4:**

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.

2 Zu Abschnitt 6.2:

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ $\geq 1$ “ anstelle von „ $\leq 1$ “ heißen.

3. Zu Abschnitt 7:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Klassifizierung der Feuerwiderstandsdauer tragender Wände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2$  wie folgt bestimmt wird und  $\alpha_2 \leq 1,0$  ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \alpha_2 = 3,14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ed}}{b d \frac{f_k}{k_0}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \alpha_2 = 3,14 \frac{N_{Ed}}{b d \frac{f_k}{k_0}} \quad (2)$$

$$\text{mit } N_{Ed} = N_{Gk} + N_{Qk} \quad (3)$$

Darin ist

- $\alpha_2$  der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung der Feuerwiderstandsklasse von tragenden Wänden aus Mauerwerk
- $h_k$  die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100
- $d$  die Wanddicke
- $b$  die Wandbreite
- $N_{Ed}$  der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)
- $N_{Gk}$  der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
- $N_{Qk}$  der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen
- $f_k$  die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100
- $k_0$  ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte  $\gamma_M$  bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100

Für Werte  $\alpha_2 > 1,0$  ist eine Einstufung tragender Wände in eine Feuerwiderstandsklasse mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 beziehungsweise DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

„Bei  $9,4 \text{ N/mm}^2 < \alpha_2 \cdot f_k \leq 14,0 \text{ N/mm}^2$  gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.“

**Anlage 3.1/11****Zu DIN 4102-4/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Tabelle 110:

Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01.

**Anlage 3.3/1****Zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau:**

Die Aussage der Tabelle 1 der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

**Anlage 3.5/1****Zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL)**

1 Abschnitt 1.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19 g Abschnitt 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nummer 4 der Verordnung des Landes Brandenburg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2 Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

3 Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4 In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.

5 Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.05.1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nummer 126 a vom 8. Juli 2005).“

**Anlage 4.1/1****Zu DIN 4108-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.

2 Zu Abschnitt 5.3.3:

Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

**Anlage 4.1/2****Zu DIN 4108-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.

2 Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

**Anlage 4.1/3****Zu DIN V 4108-4**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreitet. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

**Anlage 4.1/5 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1<sup>1)</sup>:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

- 2 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1<sup>2)</sup>:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

- 3 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1<sup>3)</sup>:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN 4108-10:2008-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

- 4 Hinweis:

Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5<sup>4)</sup>, an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt  $F_m$  von

DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, laufende Nummer 2.1.26 entsprechen.

- 5 Dekorative Wandbekleidungen - Rollen und Plattenform nach EN 15102<sup>5)</sup>:

Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes gelten die im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklarierten Werte dividiert durch den Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2008-01

## Anlage 4.2/1

### Zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

- 2 Zu den Abschnitten 6.3 und 7.3:

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

- 3 Zu Abschnitt 8:

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{w, \text{res}} \geq 50$  dB betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Bauordnung anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsämter<sup>\*\*\*</sup>) geführt werden.

- 4 Zu Abschnitt 6.4.1:

Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

- 5 Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Absatz 1 Nummer 24 Baugesetzbuch) oder

b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmaktionsplänen nach § 47c oder d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergebene „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz) gleich oder höher ist als

- 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
- 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
- 66 dB (A) bei Büroräumen.

\*\*\*\*) Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e. V. Berlin, Ernst-Augustin-Straße 15, 12489 Berlin  
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfer“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Baustatik.

#### Anlage 4.2/2

##### Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

1 Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

2 Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasihomogen, so dass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:

- Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke  $\leq 240$  mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken  $> 240$  mm ab einer Rohdichteklasse  $\geq 1,0$ ,
- Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil  $\leq 50$  %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.

Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden.

#### Anlage 5.1/1

##### Zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als  $35^\circ$  Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.

2 Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erd-

bebenzonen und geologischen Untergrundklassen, herausgegeben von DigitalService CD-PRINT, Isener Straße 7, 84405 Dorfen, hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) oder [www.dibt.de/Aktuelles](http://www.dibt.de/Aktuelles) abrufbar.

3 Zu Abschnitt 5.5:

Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) abweichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert  $\psi_2 = 0,5$  zu multiplizieren.

4 Zu Abschnitt 9:

- Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze  $f_{y,max}$  (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.

- In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.

- In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_i = \frac{M_{pl, Verb, i}}{M_{sdi}}$$

- In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

5 Zu Abschnitt 10:

- Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN 1052:2004-08 anzuwenden.

- Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:

„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“

- In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem vierten Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:

„- die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (Brettspertholzplatten) und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“

- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem zweiten Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:

„- die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten [siehe DIN 1052:2004-08, 8.7.2 (6)] wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“



- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:

„(6) Eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN 1052:2004-08, 12.2.2 (2) und 12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

#### 6 Zu Abschnitt 11:

- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:

„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“

- Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tabelle 16 ist zu streichen):

„(1) Der Bemessungswert  $E_d$  der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“

„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit  $R_d$  aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“

„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert  $E_d$  der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter  $\gamma$ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert  $\gamma$  darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden.

Als Bemessungstragfähigkeit  $R_d$  sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

#### 7 Zu Abschnitt 12:

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.

- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:

„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“

„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:

- (a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;
- (b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen usw.) vorliegen.“

- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30 % seines nominellen Wertes angesetzt werden.“

- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:

„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert  $k$  ersetzt wird durch

$$k_e = k + a_g \cdot \gamma_l \cdot \frac{S}{g} .“$$

#### Anlage 5.2/1

##### Zu DIN 68800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

#### Anlage 6.1/1

##### Zur PCB-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

#### Anlage 6.2/1

##### Zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

**Anlage 6.4/1****Zur PCP-Richtlinie**

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

**Anlage 7.1/1****Zu DIN 18065**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.
- 2 Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (siehe Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (siehe Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (siehe Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
5. Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

**Anlage 7.2/1****Zu DIN 18024-1**

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 45 der Brandenburgischen Bauordnung eine barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 sind nicht anzuwenden.

**Anlage 7.2/2****Zu DIN 18024-2**

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 45 der Brandenburgischen Bauordnung eine barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 6 Satz 4, 8, 11 Satz 1, 13, 14 und 16 sind nicht anzuwenden.

**Anlage 7.3/1****Zu DIN 18025-1**

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

**Anlage 7.3/2****Zu DIN 18025-2**

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

**C Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 1 Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen - Fassung Februar 2008 - vom 13. November 2008 (ABl. S. 2753) außer Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
zweier Windkraftanlagen in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 4. August 2009

Die Firma Enertrag Windfeld Kleisthöhe II GmbH & Co.KG, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 17337 Uckerland in der Gemarkung Hetzdorf, Flur 1, Flurstück 13 und in der Gemarkung Taschenberg, Flur 1, Flurstück 253 (Landkreis Uckermark) zwei Windkraftanlagen im Windfeld Kleisthöhe/Jagow/Taschenberg zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um zwei Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
Kompostierungsanlage in 16230 Chorin, OT Golzow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 4. August 2009

Die Firma Vertrieb organischer Stoffe Barnim GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 12, Bürohaus Ulrich-Speicher in 16225 Eberswalde beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16230 Chorin, OT Golzow in der Gemarkung Golzow, Flur 7, Flurstück 203 (Landkreis Barnim) eine Kompostierungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.5 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von  
vier Windenergieanlagen Enercon E 82  
in 15926 Heideblick, OT Pitschen-Pickel**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 4. August 2009

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 82 in der Gemarkung Pitschen der Gemeinde 15926 Heideblick, OT Pitschen-Pickel (Landkreis Dame-Speewald), Flur 2, Flurstücke 214, 216 und 200.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben zur Änderung einer Windfarm mit mehr als 20 WEA mit der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das  
Vorhaben Ersatz der Trinkwasserleitung (TWL) von  
Sembten im Landkreis Spree-Neiße nach Bomsdorf  
im Landkreis Oder-Spree**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 4. August 2009

Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben plant den Ersatz der Trinkwasserleitung (TWL) zwischen der Gemeinde Schenkendöbern Ortsteil Sembten im Landkreis Spree-Neiße und der Gemeinde Neuzelle Ortsteil Bomsdorf im Landkreis Oder-Spree. Es handelt sich dabei um eine TWL, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet und eine Länge von ca. 3 km hat.

Anlass ist der notwendige Ersatz der vorhandenen, veralteten TWL und die erforderliche Erweiterung des Leitungsquerschnittes.

Gemäß Anlage 1 Nummer 19.8.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Absatz 1 Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15. Mai 2009 durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist.

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 270).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

#### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen in 14542 Werder, Ortsteil Glindow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 4. August 2009

Die Firma WPD Windpark Nr. 218 Renditefonds GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a in 28211 Bremen, beantragte die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Glindow (Landkreis Potsdam-Mittelmark), Flur 1, Flurstück 931, zwei Windkraftanlagen in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

#### **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

#### **Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Aluminiumgießerei am Standort Hans-Grade-Straße 5 in 16515 Oranienburg**

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg und des Landkreises Oberhavel,  
untere Wasserbehörde  
Vom 4. August 2009

Der Firma CastTech GmbH, Hans-Grade-Straße 5 in 16515 Oranienburg wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Oranienburg, Flur 13, Flurstück 105 eine Aluminiumgießerei, inklusive Schmelzbetrieb zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Folgende Erlaubnisse nach § 2 in Verbindung mit § 3 Wasserhaushaltsgesetz wurden erteilt:

- Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser zur zeitweiligen Absenkung von Grundwasser während der Baumaßnahme
- Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Die Erlaubnisse wurden unter den in den wasserrechtlichen Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **06.08.2009 bis einschließlich 19.08.2009**

- im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Raum 328
- im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Schloss, Gebäude 2, 1. OG in 16515 Oranienburg und
- bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel, Haus 2, Zimmer 1.03, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg

zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Postfach 601061, 14410 Potsdam zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Gegen die Erlaubnisse nach § 2 in Verbindung mit § 3 Wasserhaushaltsgesetz kann binnen eines Monats nach deren Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher oder zur Niederschrift eingelegter Widerspruch ist an den Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg zu richten.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

Landkreis Oberhavel  
Der Landrat als untere Wasserbehörde

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb der Erdgas-Anschlussleitung Groß Körös II, DN 700**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 20. Juli 2009

Die E.ON Ruhrgas AG, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, plant die Errichtung und den Betrieb einer ca. 1,75 km langen Erdgas-Anbindungsleitung DN 700 von der geplanten OPAL bis zu der im Bruchteileigentum der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH und der E.ON Gastransport GmbH befindlichen Gasdruckregel- und Messanlage Groß Körös.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Dahme-Spreewald, in der Gemeinde Groß Körös bzw. der Stadt Mittenwalde.

Auf Antrag der E.ON Ruhrgas AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.2.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden An-

tragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

### Medienanstalt Berlin-Brandenburg

#### **Ausschreibung von Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von lokalem Fernsehen in Nauen und Rathenow (Kabel Deutschland GmbH)**

Beschluss des Medienrates  
Vom 22. Juni 2009

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und der Beschlüsse des Medienrates vom 11. Dezember 2008 und vom 22. Juni 2009 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

#### **I. Grundlagen der Ausschreibung**

1. In Rathenow (ca. 10 300 angeschlossene WE) und in Nauen (ca. 12 200 angeschlossene WE) veranstaltet Herr Klaus-Peter Krippendorff ein lokales Fernsehprogramm, das in den von der Kabel Deutschland GmbH betriebenen Kabelanlagen analog verbreitet wird. Diese Sendeerlaubnis läuft am 30. November 2009 ab.
2. In seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 hatte der Medienrat beschlossen, über die Verlängerung dieser Sendeerlaubnis über dieses Datum hinaus auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens zu entscheiden.

Die Verlängerung der Sendeerlaubnis um ein Jahr gab dem Veranstalter Gelegenheit zu zeigen, ob er in der Lage ist, ein aktuelles, lokales Informationsprogramm zu gestalten und wirtschaftlich zu tragen. Ist dies der Fall, wird der Medienrat gemäß § 29 Absatz 3 Satz 3 MStV das Interesse des Veranstalters an der Weiterführung des Programms mit den von

ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln bei der Entscheidung angemessen berücksichtigen.

3. Die vorliegende Ausschreibung gibt anderen Interessierten Gelegenheit, sich um die Veranstaltung eines lokalen Informationsprogramms zu bewerben.

#### **II. Übertragungskapazitäten**

**Gegenstand der Ausschreibung** sind die derzeit von Herrn Klaus-Peter Krippendorff für die Verbreitung des Programmes H-TV genutzten Übertragungskapazitäten: Je ein analoger Kabelkanal in den von der Kabel Deutschland GmbH in Rathenow (ca. 10 300 angeschlossene WE) und in Nauen (ca. 12 200 angeschlossene WE) betriebenen Kabelanlagen.

#### **III. Festsetzung einer Ausschlussfrist und Festlegung der Anforderungen an die Anträge der Veranstalter von Fernseh- und Radioprogrammen**

##### **1. Ausschlussfrist**

Antragsteller haben ihre Anträge in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, dem 16. September 2009, 12 Uhr  
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgenden Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

## 2. Anforderungen an die Anträge

### Verbreitungsgebiet

Der Antrag muss die Kabelanlage nennen, in der das Programm verbreitet werden soll. Soll das Programm in mehreren Kabelanlagen verbreitet werden, muss der Antrag außerdem erkennen lassen, dass der Antragsteller die Zuführung des Programms in die weiteren Kabelanlagen sicherstellen kann.

### Angaben zum Antragsteller

#### Bei natürlichen Personen:

Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz; Erklärung, dass der Antragsteller geschäftsfähig ist und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann.

#### Bei juristischen Personen:

Name beziehungsweise Firma, Sitz, Handelsregisterauszug, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter sowie Erklärung, dass der/die Vertreter geschäftsfähig ist/sind und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann/können.

Vorzulegen sind ferner der Gesellschaftsvertrag und weitere zwischen den Gesellschaftern in Bezug auf die Programmveranstaltung getroffene Vereinbarungen. Zu nennen sind die beteiligten Gesellschafter und die Höhe ihrer Beteiligung, falls sich dies nicht bereits aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt.

#### Bei Anbietergemeinschaften:

Art und rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit, Vorlage des Kooperationsvertrages; Mitglieder; Art und Umfang der Beteiligung der einzelnen Mitglieder sowie für die Mitglieder die bei natürlichen beziehungsweise juristischen Personen erforderlichen Angaben.

### Angaben zum geplanten Programm

Der Antrag muss erkennen lassen, in welchem Umfang Programm veranstaltet werden soll und in welchem Umfang hierbei Wiederholungen enthalten sind.

Das geplante Programm ist zu charakterisieren, ferner ist ein erläuterndes Programmschema vorzulegen.

Anzugeben sind insbesondere Art und Umfang tagesaktueller Programms sowie Häufigkeit und Umfang der Aktualisierung von Nachrichten- und Informationssendungen.

### Finanzielle, technische und organisatorische Vorkehrungen für das geplante Programm

Der Antrag muss erkennen lassen, dass der Antragsteller in der Lage ist, die notwendigen finanziellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen für das geplante Programm zu treffen. Hierzu sind vorzulegen:

- a) ein Finanzplan, aus dem die erwartete Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben hervorgehen muss, sowie eine Beschreibung der getroffenen technischen und personellen Vorkehrungen,
- b) die für die Programmveranstaltung mit Dritten getroffenen Vereinbarungen und geschlossenen Verträge über Kredite, Bürgschaften, Programmszulieferungen, Werbevormarkung, stille Beteiligungen, wesentliche Werbeverträge etc.,
- c) Angabe des Anteils von Dritten zugelieferter Programmbestandteile sowie Angabe der Bezugsquelle.

### Weitere medienwirtschaftliche Betätigungen des Antragstellers und/oder der an ihm Beteiligten

Der Antragsteller hat Beteiligungen an weiteren Rundfunkveranstaltern, an einer Zeitung und am Betreiber einer Kabelanlage offenzulegen.



## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 17. September 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Neuendorf im Sande Blatt**

a) **304**

b) **305**

c) **306**

eingetragenen Wohnungseigentümer, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- zu a) lfd. Nr. 1, 31/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 295, Berkenbrücker Weg/Neuend. 13, 14, Größe: 695 qm  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan gelb gekennzeichnet Sondernutzungsrechte sind eingeräumt an dem im Aufteilungsplan gelb gekennzeichneten Kfz-Stellplatz und an der im Aufteilungsplan gelb schraffierten Gartenfläche
- zu b) lfd. Nr. 1, 28/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 295, Berkenbrücker Weg/Neuend. 13, 14, Größe: 695 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan grün gekennzeichnet Sondernutzungsrechte sind eingeräumt an dem im Aufteilungsplan grün gekennzeichneten Kfz-Stellplatz und an der im Aufteilungsplan grün schraffierten Gartenfläche

zu c) lfd. Nr. 1, 41/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 295, Berkenbrücker Weg/Neuend. 13, 14, Größe: 695 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan blau gekennzeichnet Sondernutzungsrechte sind eingeräumt an dem im Aufteilungsplan blau gekennzeichneten Kfz-Stellplatz und an der im Aufteilungsplan blau schraffierten Gartenfläche versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am

a) 09.05.07

b) 08.05.07

c) 08.05.07 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 304: 87.000,00 EUR

Blatt 305: 79.000,00 EUR

Blatt 306: 81.000,00 EUR.

Postanschrift: Berkenbrücker Weg 13, 14, 15518 Steinhöfel OT Neuendorf im Sande.

Beschreibung: zu a) 3-Raum-Wohnung im Erdgeschoss (ca. 83,46 qm) nebst Stellplatz  
zu b) 3-Raum-Wohnung im Erdgeschoss (ca. 76,20 qm) nebst Stellplatz  
zu c) unausgebaute 4-Raum-Wohnung im Dachgeschoss (ca. 108,91 qm) nebst Stellplatz

Die Stellplätze sind noch nicht hergerichtet.

Geschäftszeichen: 3 K 95/07

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 17. September 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Petersdorf (BN) Blatt 321** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petersdorf/Br. Flur 3, Flurstück 145, Größe: 1.664 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Petersdorf/Br. Flur 3, Flurstück 146, Größe: 2 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- Grundstück lfd. Nr. 2: 95.000,00 EUR

- Grundstück lfd. Nr. 3: 3,00 EUR.

Postanschrift: 15236 Jacobsdorf OT Petersdorf, Sieversdorfer Straße 7, 7 a.

Bebauung:

- lfd. Nr. 2 bebaut mit Einfamilienwohnhaus mit Anbau, Stall, Scheune und zweigeschossigem Holzschuppen sowie Mehrfamilienhaus mit Geschäftseinheiten im EG
- lfd. Nr. 3 Verkehrsfläche.

Geschäftszeichen: 3 K 19/08

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. September 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 158** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 437, Größe: 2.951 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 129.000,00 EUR.

Das Grundstück, Busch 1, ist mit diversen Gebäuden bebaut.

Beschlagnahme: 08.10.2003

Im Termin am 05.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 235/03

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. September 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5674** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 19, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Str. 63, Größe: 799 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 370.000,00 EUR.

Nutzung: Mehrfamilienmietswohnhaus.

Postanschrift: Karl-Liebknecht-Str. 63, 15230 Frankfurt (Oder).

Geschäftszeichen: 3 K 146/08

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 22. September 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302,

a) das im Wohnungseigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 7801**

eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 105,66/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstenwalde, Flur 130, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Erich-Weinert-Str. 15 D, 15 E, Rudolf-Breitscheid-Str. 26, 26 A, 26 B, 26 C, 26 D, 26 E, 26 F, Größe: 6.203 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss; sowie Nebenräume, Nr. 11002 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7800 bis 7976); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrecht: Terrasse.

b) das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 7918** eingetragene Teileigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 15/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstenwalde, Flur 130, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Erich-Weinert-Str. 15 D, 15 E, Rudolf-Breitscheid-Str. 26, 26 A, 26 B, 26 C, 26 D, 26 E, 26 F, Größe: 6.203 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an dem PKW-Abstellplatz in der Tiefgarage, Nr. 17 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blätter 7800 bis 7976); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Blatt 7801: 75.000,00 EUR

b) Blatt 7918: 5.000,00 EUR.

Nutzung: vermietete Eigentumswohnung und Tiefgaragenstellplatz.

Postanschrift: Rudolf-Breitscheid-Str. 26 E, 15517 Fürstenwalde.

Geschäftszeichen: 3 K 47/08

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. September 2009, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Limsdorf Blatt 412** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 28/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Limsdorf, Flur 3, Flurstück 60, Springseeweg, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waldfläche, Nadelwald, Größe: 26.374 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoss des Hauses, rechts vom dritten Eingang (Ostansicht), Nr. 22 des Aufteilungsplanes; nebst Kellerraum Nr. 22 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Limsdorf Blätter 391 bis 426). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 22 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 17.000,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung.

Postanschrift: Springseeweg 11, 15468 Limsdorf.

Im Termin am 27.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 167/06

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 29. September 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die Wohnungs- bzw. Teileigentümer:

1) 3 K 376/2007

Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7472**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1; 145/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 81, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Damaschkeweg 69, Im Sande, Größe: 786 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss mit zwei Balkons; Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blätter 7472 bis 7488). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an dem Keller und dem Kfz-Stellplatz im Freien; im Aufteilungsplan mit 1 und PKW 1 bezeichnet.

2) 3 K 377/2007

Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7476**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1; 26/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 81, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Damaschkeweg 69, Im Sande, Größe: 786 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Balkon; Nr. 5 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blätter 7472 bis 7488). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an dem Keller; im Aufteilungsplan mit 5 bezeichnet.

3) 3 K 386/2007

Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7477**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1; 32/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 81, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Damaschkeweg 69, Im Sande, Größe: 786 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Balkon; Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blätter 7472 bis 7488). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an dem Keller; im Aufteilungsplan mit 6 bezeichnet.

4) 3 K 387/2007

Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7479**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1; 35/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 81, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Damaschkeweg 69, Im Sande, Größe: 786 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dach- und Spitzgeschoss mit Dachterrasse; Nr. 8 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blätter 7472 bis 7488). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an dem Keller; im Aufteilungsplan mit 8 bezeichnet.

5) 3 K 396/2007

Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7480**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1; 42/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 81, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Damaschkeweg 69, Im Sande, Größe: 786 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dach- und Spitzgeschoss mit Dachterrasse; Nr. 9 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blätter 7472 bis 7488). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an dem Keller; im Aufteilungsplan mit 9 bezeichnet.

6) 3 K 397/2007

Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7483**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1; 41/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 81, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Damaschkeweg 69, Im Sande, Größe: 786 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Balkon und Abstellraum; Nr. 12 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blätter 7472 bis 7488). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an dem Keller; im Aufteilungsplan mit 12 bezeichnet.

7) 3 K 406/2007

Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7484**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1; 139/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 81, Flurstück 174,

Gebäude- und Freifläche, Damaschkeweg 69, Im Sande, Größe: 786 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Gewerbe im Erdgeschoss; Nr. 13 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blätter 7472 bis 7488). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an dem Keller und dem Kfz-Stellplatz im Freien; im Aufteilungsplan mit 13 und PKW 7 bezeichnet.

8) 3 K 407/2007

Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7485** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 54/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 81, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Damaschkeweg 69, Im Sande, Größe: 786 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Gewerbe im Erdgeschoss; Nr. 14 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blätter 7472 bis 7488). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz im Freien; im Aufteilungsplan mit PKW 8 bezeichnet.

9) 3 K 416/2007

Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7486** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 54/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 81, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Damaschkeweg 69, Im Sande, Größe: 786 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Gewerbe im Erdgeschoss; Nr. 15 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blätter 7472 bis 7488). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz im Freien; im Aufteilungsplan mit PKW 9 bezeichnet.

10) 3 K 317/2007

Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7487** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 49/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 81, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Damaschkeweg 69, Im Sande, Größe: 786 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Gewerbe im Erdgeschoss; Nr. 16 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blätter 7472 bis 7488). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz im Freien; im Aufteilungsplan mit PKW 11 bezeichnet.

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher jeweils am 11.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

3 K 376/07; Blatt 7472 (Wohnung Nr. 1) auf 122.000,00 EUR  
 3 K 377/07; Blatt 7476 (Wohnung Nr. 5) auf 22.000,00 EUR  
 3 K 386/07; Blatt 7477 (Wohnung Nr. 6) auf 28.000,00 EUR  
 3 K 387/07; Blatt 7479 (Wohnung Nr. 8) auf 26.000,00 EUR  
 3 K 396/07; Blatt 7480 (Wohnung Nr. 9) auf 36.000,00 EUR  
 3 K 397/07; Blatt 7483 (Wohnung Nr. 12) auf 35.000,00 EUR  
 3 K 406/07; Blatt 7484 (Gewerbe Nr. 13) auf 106.000,00 EUR  
 3 K 407/07; Blatt 7485 (Gewerbe Nr. 14) auf 43.000,00 EUR  
 3 K 416/07; Blatt 7486 (Gewerbe Nr. 15) auf 46.000,00 EUR  
 3 K 417/07; Blatt 7487 (Gewerbe Nr. 16) auf 43.000,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnungen und Gewerbe (teilweise vermietet).

Postanschrift: Damaschkeweg 69, 15234 Frankfurt (Oder).

Geschäftszeichen: 3 K 376/07 u. a.

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. September 2009, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Seelow Blatt 2208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seelow, Flur 10, Flurstück 295, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Mühlenstr. 27, Größe: 1.536 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Nutzung: Bürogebäude und Lagerhalle/Großgaragengebäude.  
 Postanschrift: Mühlenstr. 27, 15306 Seelow.

Im Termin am 08.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 46/05

#### Amtsgericht Guben

#### **Zwangsvollstreckung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. September 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 211, der im Grundbuch von **Trebitz Blatt 271** eingetragene 1/2 Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche, Trebitzer Dorfstraße 13 a, Größe: 1.171 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das gesamte Grundstück mit einem Einfamilienhaus [Bj. 2002, freistehend, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, massiv] sowie Nebengebäude [Garage/Werkstatt, Bj. 1970, Modernisierung 2002] bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG für den 1/2 Anteil am Grundstück festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 40 K 17/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17. November 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 3928** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 13, Flurstück 262, Deulowitzter Straße 61, Größe: 228 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohn-/Geschäftshaus mit umfangreichen Anbauten im Hof, angebaut, unterkellert, 3-geschossig, Dachgeschoss ausgebaut, Bj. ca. von 1900 - 1910, 1995 teilmodernisiert.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 40 K 26/08

### Amtsgericht Lübben

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 25. September 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, das in Butzen liegende, im Grundbuch von **Butzen Blatt 176** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Butzen, Flur 3, Flurstück 102/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Spreewaldheide, OT Butzen, Kirschallee 12, groß 1.695 qm

versteigert werden.

Bebauung:

Wohnhaus mit Nebengebäude, Baujahr ca. Ende der 1940er Jahre.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

62.700,00 EUR (je Miteigentumsanteil 31.350,00 EUR).

AZ: 52 K 47/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 25. September 2009, 11:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, das in Lübben liegende, im Grundbuch von **Lübben Blatt 2518** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 5

Gemarkung Lübben, Flur 38, Flurstück 11, Waldfläche - naturverjüngte Bestockungsfläche, groß 13.890 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 5 1.800,00 EUR.

AZ: 52 K 44/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 25. September 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, das in Lübben liegende, im Grundbuch von **Lübben Blatt 2518** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 6

Gemarkung Lübben, Flur 37, Flurstück 43, Landwirtschaftsfläche-Brachland, Wasserfläche-Graben, Schutzfläche, groß 12.495 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 5 1.600,00 EUR.

AZ: 52 K 13/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 28. September 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Rietzneuendorf, OT Friedrichshof liegende, im Grundbuch von **Rietzneuendorf Blatt 20099** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Friedrichshof, Flur 1, Flurstück 9/3, Gebäude- und Freifläche, Baruther Straße 24, groß 997 qm

versteigert werden.

Bebauung:

Wohnhaus - Blockhaus, Baujahr 1994, nicht unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 102 qm.

Das Grundstück bildet eine wirtschaftlich Einheit mit den Flurstücken 12/1 und 12/2.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.400,00 EUR.

AZ: 52 K 28/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 28. September 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Rietzneuendorf, OT Friedrichshof liegende, im Grundbuch von **Rietzneuendorf Blatt 20128** eingetragene, nachstehend wie folgt grundbuchrechtlich beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Friedrichshof, Flur 1, Flurstück 12/1, Gebäude- und Freifläche, Baruther Straße 24, groß 225 qm versteigert werden.

Bebauung: unbebaut - Gartenland.

Das Grundstück bildet eine wirtschaftlich Einheit mit den Flurstücken 9/3 und 12/2.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.100,00 EUR (je Miteigentumsanteil: 550,00 EUR).

AZ: 52 K 29/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 28. September 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Rietzneuendorf, OT Friedrichshof liegende, im Grundbuch von **Rietzneuendorf Blatt 20128** eingetragene, nachstehend wie folgt grundbuchrechtlich beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Friedrichshof, Flur 1, Flurstück 12/2, Betriebsfläche, Baruther Straße 24, groß 2.009 qm versteigert werden.

Bebauung: Nebengebäude und Schuppen.

Das Grundstück bildet eine wirtschaftlich Einheit mit den Flurstücken 9/3 und 12/1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.900,00 EUR (je Miteigentumsanteil: 6.950,00 EUR).

AZ: 52 K 33/08

### Amtsgericht Luckenwalde

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 25. September 2009, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Klein Schulzendorf Blatt 558** eingetragene Miteigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 341,63/10000 (dreihunderteinundvierzig/63/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 2, Flurstück 139, Heidepark, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, 319 m<sup>2</sup>, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 2, Flurstück 141, Heidepark, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, 1.187 m<sup>2</sup>, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 2, Flurstück 137, Heidepark, Gebäude- und Freifläche Wohnen, 3.330 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 6, belegen im Erdgeschoss links Nr. 32 des Aufteilungsplanes; und der Garage Nr. 32 des Aufteilungsplanes. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 71.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.08.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich die vermietete Eigentumswohnung in einer 2 1/2-geschossigen Wohnanlage, Baujahr 1996/97, Am Heidepark 41, 14959 Klein Schulzendorf im Erdgeschoss links, Wohnfl. ca. 65 qm, mit Terrasse, Flur, 1 Wohnraum mit abzweigender Küche, Bad/WC, 1 Wohnraum, Abstellkammer. Außerdem gehört eine Garage dazu. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 306/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. September 2009, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 813** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 273, Bahnhofstraße 1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 1.011 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 82.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Altes Lager, Bahnhofstr. 1. Es ist bebaut lt. Gutachten mit einem voll unterkellerten Zweifamilienwohnhaus, Bauj. ca. 1926, teilweise eigen genutzt, teilweise vermietet, einem Nebengebäude, welches teilweise zu Wohnzwecke um- und ausgebaut wurde, einer Garage u. einem Carport. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 216/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. September 2009, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Grüna Blatt 351** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grüna, Flur 3, Flurstück 58, GF, Gartenland, Hauptstraße 18 a, b, c, d, groß 2.835 qm versteigert werden.

Das mit 4 Wohngebäuden bebaute Grundstück, Hauptstraße 18, 18A, 18 B-D ist typische Hofstelle der Gründerzeit (Bauj. ca. 1910), Umbau und Modernisierung erfolgten Mitte der 90er Jahre, tlw. vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 160.000,00 EUR.

Im Termin am 21.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 392/03

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 1. Oktober 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Zernsdorf Blatt 329** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 861, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Straße, 22 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 862, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 101, 2.380 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 863, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Straße, 22 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 864, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Str. 101, 2.302 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Die Grundstücke als wirtschaftliche Einheit sind mit einem Zweifamilienhaus, Lagergebäude und Tischlerei bebaut. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war die Wohnung rechts im Wohnhaus vermietet, die zweite Wohnung sowie die übrigen Gebäude stehen leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 151.800,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen:

Grundstück lfd. Nr. 3: Flurstücke 861, 862 90.700,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 4: Flurstücke 863, 864 60.100,00 EUR.

AZ: 17 K 322/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 7. Oktober 2009, 8:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Klausdorf Blatt 511** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klausdorf, Flur 1, Flurstück 550, Zosener Straße 86, 910 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück wurde 1962/64 mit einem Kinderferienheim bebaut; der Umbau zum Einfamilienhaus, Modernisierung und Dachgeschossneuausbau erfolgten 1993/94.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 145.000,00 EUR.

Im Termin am 12.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 241/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 14. Oktober 2009, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Ruhlsdorf Blatt 215** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 3, Flurstück 80, Triftstr. 2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 1.381 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Einfamilienhaus mit Scheune, Bauj. von Wohnhaus und Scheune ca. 1890, Anbau 1930; teilw. Modernisierung 1994.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 65.000,00 EUR.

Im Termin am 23.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 452/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 15. Oktober 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1516** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bestensee, Flur 12, Flurstück 162, Größe 1.001 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 137.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Thälmannstraße 8 in 15741 Bestensee. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Gaststätte und einem Kleinhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 111/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 15. Oktober 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Grundbuch von **Eichwalde Blatt 3145** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

1.454/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 1, Flurstück 125, Gebäude- und Freiflächen, Walter-Rathenau-Str. 19, 1.025 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Vorderhauses im Garten- und Erdgeschoss links sowie Erdgeschoss Mitte vorne, im Aufteilungsplan mit 1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Eichwalde Blatt 3145 bis 3152). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Dem Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche, im Lageplan mit den Eckpunkten A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-A gekennzeichnet sowie dem Kfz-Stellplatz, im Lageplan mit SNR 1 bezeichnet, zugeordnet.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.11.2008 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in einem 2 1/2-geschossigen Mehrfamilienhaus (7 Wohneinheiten) in der Walter-Rathenau-Str. 19. Die Wohnung liegt im Garten und Erdgeschoss links des Hauses. Nach Projektunterlagen hat sie eine Wohnfläche von ca. 87,72 m<sup>2</sup>. AZ: 17 K 382/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 15. Oktober 2009, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 58 und 414** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Schöneiche Blatt 58:**

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schöneiche, Flur 3, Flurstück 156, Kallinchenener Straße 27, 2.580 m<sup>2</sup>

**Schöneiche Blatt 414:**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 3, Flurstück 154, Kallinchenener Straße 26, 2.120 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert für Flurstück 154: 45.800,00 EUR, für Flurstück 156: 35.700,00 EUR, insgesamt: 81.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.04.2002 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich Kallinchenstraße 26 und 27 in 15608 Schöneiche. Das Flurstück 156 ist unbebaut und das Flurstück 154 ist mit einem 1 1/2-geschossigen, unterkellerten Ein-

familienhaus (1957) und Schuppen bebaut. Im Kellergeschoss befinden sich verschiedene Kellerräume, eine Waschküche und ein Kellerflur. Das EG beherbergt eine Wohnstube, eine Küche, ein Kinderzimmer, ein Durchgangszimmer, ein Schlafzimmer und einen Flur. Die Wohn- bzw. Nutzfläche beträgt 81 m<sup>2</sup>. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 04.07.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 36/02

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 21. Oktober 2009, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 986** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Ziegelstraße 17/18, Größe 998 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 214.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.11.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Ziegelstraße 17/18 in 14943 Luckenwalde. Es ist bebaut mit einem sanierten freistehenden, 2 1/2-geschossigen Mehrfamilienhaus (6WE) und noch nicht fertig gestelltem Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 431/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 22. Oktober 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 1780** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Jüterbog, Flur 9, Flurstück 33, Weinberge 76, 709 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus bebaut (Bauj. ca. 1930).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 130.000,00 EUR.

AZ: 17 K 572/05



### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 22. Oktober 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Wünsdorf Blatt 1735** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wünsdorf, Flur 5, Flurstück 209, Mühlenweg 3, 206 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wünsdorf, Flur 5, Flurstück 294, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mühlenweg 4, 523 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Flurstück 294 ist mit einem 1-geschossigen, nicht unterkellerten Wohngebäude (Bauj. ca. 1870, Grundsanierung 1999, Anbau 2002), und einem Schuppengebäude bebaut, beide Gebäude werden eigen genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2006 (Flurstück 209)/19.10.2006 (Flurstück 294) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 59.100,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen: Flurstück 209: 2.800,00 EUR  
Flurstück 294: 56.300,00 EUR.

AZ: 17 K 402/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 27. Oktober 2009, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Groß-Machnow Blatt 1644** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Machnow, Flur 4, Flurstück 84, Dorfstr. 46, groß 410 qm

versteigert werden.

Modernisiertes Einfamilienwohnhaus und separates massives Gartenhaus mit Sauna und Dusche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 105.000,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 241/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 29. Oktober 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 403** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10.291/1.000(Zehn, zweihunderteinundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8/3

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 47.000,00 EUR.

Im Termin am 12.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 212/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 29. Oktober 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 555** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000(Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 49

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 2.600,00 EUR.

AZ: 17 K 221/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 29. Oktober 2009, 11:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenal-

lee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 556** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null,sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 26, 13.125 m<sup>2</sup>

Flur 3, Flurstück 27, 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 50

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 2.600,00 EUR.

AZ: 17 K 222/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 3. November 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2887** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 119,33/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wildau,

Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, groß 5.624 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 80, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 9 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt.

(Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme:

Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 9 im Block 80 im zweiten Obergeschoss rechts (Treppenhauaussicht) nebst dem zugehörigen Keller Nr. 9 in dem Mehrfamilienhaus Fichtestraße 141 in

15745 Wildau. Zur Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz 141/9 in der Tiefgarage der Wohnanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 93.000,00 EUR.

AZ: 17 K 178/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 3. November 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2943** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 116,61/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 84, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 13 bezeichnet

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme:

Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 13 im Block 84 im dritten Obergeschoss links nebst dem zugehörigen Keller in dem Mehrfamilienhaus Fliederweg 32 in 15745 Wildau. Zur Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage der Wohnanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 91.000,00 EUR.

AZ: 17 K 202/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 3. November 2009, 15:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrund-

buch von **Wildau Blatt 2942** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 116,6110.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 84, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 12 bezeichnet

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme:

Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 12 im Block 84 im zweiten Obergeschoss rechts (Treppenhaussicht) nebst dem zugehörigen Keller mit der Nr. 12 in dem Mehrfamilienhaus Fliederweg 32 in 15745 Wildau. Zu der Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz 84/12 in der Tiefgarage der Wohnanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 91.000,00 EUR.

AZ: 17 K 201/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 4. November 2009, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2906** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 59,95/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 82, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 8 bezeichnet

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme:

Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 8 im Block 82 im zweiten Obergeschoss Mitte (Treppenhaussicht) nebst dem zugehörigen Keller Nr. 8 in dem Mehrfamilienhaus Fliederweg 28 in 15745 Wildau. Zur Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz 82/08 in der Tiefgarage der Wohnanlage. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 46.000,00 EUR.

AZ: 17 K 191/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 4. November 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2907** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 95,89/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 82, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 9 bezeichnet

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme:

Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 9 im Block 8 im zweiten Obergeschoss rechts (Treppenhaussicht) nebst dem zugehörigen Keller Nr. 9 in dem Mehrfamilienhaus Fliederweg 28 in 15745 Wildau. Zur Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz 82/9 in der Tiefgarage der Wohnanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

AZ: 17 K 192/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 5. November 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2892** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 141,94/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 81, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme:

Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 2 im Block 81 im Erdgeschoss rechts (Treppenhaussicht) nebst dem zugehörigen Keller Nr. 2 in dem Mehrfamilienhaus Fichtestraße 139 in 15745 Wildau. Zur Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz 81/2 in der Tiefgarage der Wohnanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 109.000,00 EUR.

AZ:17 K 181/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 5. November 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2893** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 141,57/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 81, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme:

Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 3 im Block 81 im erstes Obergeschoss links (Treppenhaussicht) nebst dem zugehörigen Keller Nr. 3 in dem Mehrfamilienhaus Fichtestraße 139 in 15745 Wildau. Zur Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz 81/3 in der Tiefgarage der Wohnanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 107.000,00 EUR.

AZ:17 K 182/06

### Amtsgericht Neuruppin

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 4. September 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Zehdenick von **Gransee Blatt 2607** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gransee, Flur 6, Flurstück 229, Gebäude- und Freifläche, Ruppiner Straße, 478 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Gransee, Flur 6, Flurstück 230, Gebäude- und Freifläche, Ruppiner Straße, 73 m<sup>2</sup>

lt. Gutachter: gelegen in 16775 Gransee, hinter dem Grundstück Ruppiner Str. 4, bebaut mit zwei Werkstätten und Nebengebäuden (zzt. als Tischlerei genutzt, Tischlereizubehör vorhanden),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert, einschließlich Zubehör, wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 53.600,00 EUR - Grundstück; 32.900,00 EUR - Zubehör.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85 a Absatz 1 ZVG).

Geschäfts-Nr.: 7 K 64/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 7. September 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Königshorst Blätter 380, 405** eingetragenen Grundstücke

**Königshorst Blatt 380**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Königshorst	1	32/1	Gebäude- und Freifläche, im Dorf	3.571 m <sup>2</sup>

**Königshorst Blatt 405**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Königshorst	1	33/1	Gebäude- und Freifläche, im Dorfe	1.924 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Mehrfamilienhaus und sieben Garagen und Flächen der Land- und Forstwirtschaft in 16833 Königshorst, Dechtower Straße 3 - 6 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2007 (Blatt 380) und am 03.08.2007 (Blatt 405) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 235.000,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- a) für das Grundstück Flur 1 Flurstück 33/1 auf 5.000,00 EUR
- b) für das Grundstück Flur 1 Flurstück 32/1 auf 230.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 353/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 11. September 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Boitzenburg Blatt 254** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Boitzenburg	6	13/2	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Goethestraße 15	332 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem zweigeschossigen Wohnhaus (Wohnfläche ca. 170 m<sup>2</sup>) und Nebengebäuden bebaute Grundstück in 17268 Boitzenburger Land, OT Boitzenburg, Goethestraße 15.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03984 3659182

Geschäfts-Nr.: 7 K 48/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 16. September 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 5529** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		5	239/1	Hf Albertstr.	190 m <sup>2</sup>
3	Hohen Neuendorf	5	239/4	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Albertstraße	328 m <sup>2</sup>
4	Hohen Neuendorf	5	237	Berliner Str. 27, Albertstr. 6 Gewerbe und Industrie Gebäude- und Freifläche	5.606 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16540 Hohen Neuendorf, Berliner Straße 27/Albertstraße 6, bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem eingeschossigen, als Einkaufsmarkt genutzten Anbau und 80 Parkplätzen (4 Ladeneinheiten, 10 Gewerbeeinheiten als Büros und Praxen genutzt, 3 Wohnungen).

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.178.000,00 EUR.

Einzelwerte:

- a) Flurstück 237 - 4.143.000,00 EUR
- b) Flurstück 239/1 - 12.000,00 EUR
- c) Flurstück 239/4 - 23.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 417/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 18. September 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Lenzen Blatt 477** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		19	33	Grünland	1.000 m <sup>2</sup>
2		19	74	Gartenland	460 m <sup>2</sup>
3		19	97	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	437 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein teilweise saniertes, zweigeschossiges Mehrfamilienhaus (Fachwerkhaus) mit ausgebauten Nebengebäuden auf dem Hof in 19309 Lenzen, Neustadtstraße 7.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

Im Termin am 05.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 05861 98211521

Geschäfts-Nr.: 7 K 378/04

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 23. September 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Templin Blatt 5102** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Templin	41	361	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Friedrich-Engels-Str.	612 m <sup>2</sup>
2	Templin	41	363	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Robert-Koch-Str. 23	493 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Grundstücke in 17268 Templin, Robert-Koch-Straße 23/Friedrich-Engels-Straße, bebaut mit einem freistehenden, dreigeschossigen Hotelgebäude (voll unterkellert, Baujahr ca. 1950, Umbau 1995/1996, ca. 50 Betten),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Für das Grundstück Flur 41 Flurstück 361 (ohne Zubehör) auf: 20.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 41 Flurstück 363 (ohne Zubehör) auf: 160.000,00 EUR.

Der Wert des Zubehörs wurde auf 25.000,00 EUR festgesetzt. Insgesamt wurde der Wert der Grundstücke einschließlich Zubehör auf 205.000,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 180/08

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. September 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lindow Blatt 707** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Lindow	2	67	Gebäude- und Gebäudefreifläche, an der Seestraße	991 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus und einem massiven Nebengebäude und einem Bungalow, gelegen Mittelstraße 9 in 16835 Lindow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.200,00 EUR.

Im Termin am 17.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 197/06

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. September 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3630** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	3	20	Gebäude- und Freifläche, Poststraße 31	445 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Poststraße 31 in 16909 Wittstock, bebaut mit einem Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus mit 3 Wohnungen und einer Gewerbeeinheit (aufwendig saniertes Fachwerkgebäude, Sanierung ca. 1995, Wohn- und Nutzfläche insgesamt ca. 319 m<sup>2</sup>) und einem Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 300.000,00 EUR.

Im Termin am 18.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Kreditinstitut: Tel.: 03391 811230

Geschäfts-Nr.: 7 K 97/07

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. September 2009, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 1414** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
46	Prenzlau	1	45	Gebäude- und Freifläche, Automeile 2	4.493 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Geschäftsgrundstück Automeile 2 (Gewerbegebiet Nord) in 17291 Prenzlau, bebaut mit einem Ausstellungsgebäude/Werkstatt- mit Büroeinbauten (ehemaliges Autohaus)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 340.000,00 EUR.

Im Termin am 19.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 204/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. September 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichtes Oranienburg von **Bergfelde Blatt 3026** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	156,74/10.000 Bergfelde	1	1380	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche an der Eisenbahn nach Karow	4.904 m <sup>2</sup>
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Typ 2 R, gelegen im Haus 1 im Obergeschoss rechts und Hobbyraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4.					
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter					
Ausnahmen:					
Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Weiterveräußerung durch Realgläubiger.					
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.					

laut Gutachter: Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung in 16540 Hohen Neuendorf, OT Bergfelde, Elfriedestraße 45 (Bj. des Wohnhauses 1997, Whg. gelegen im 1. OG, Wfl. 61,56 m<sup>2</sup>, mit Hobbyraum, Balkon und Stellplatz)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.000,00 EUR.

Im Termin am 06.05.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 117/06

### Teilungsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. September 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 594** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	551	Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 31	280 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19322 Wittenberge, Friedrichstraße 31 (bebaut mit einem abstrisreifen Gebäude)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 220/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. September 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Netzeband Blatt 487** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	64,5113/1000stel Netzeband	15	35	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- Gebäude- nebenflächen, Gartenland, Grünland, An der Dorfstraße	13.774 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 Stallhaus mit Keller- raum Nr. 2, sowie dem Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 14 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigen- tumsanteilen (eingetragen in den Blättern 0474 - 0497 - ausgenommen dieses Blatt -) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräuße- rung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder in der Gesamtvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigen- tums auf die Eintragungsbewilligung vom 8. Dezember 1996 Bezug genommen. Eingetragen am 20. Mai 1997.

Der Gegenstand des Sondereigentums ist bezüglich

- eines Raumes zugunsten des 35,7703/1000 Miteigentumsanteils, eingetragen in Blatt 475, und
- zweier Räume zugunsten des 35,7703/1000 Miteigentumsanteils, eingetragen in Blatt 476, erweitert.

laut Gutachter: gelegen in 16818 Netzeband, Dorfstraße 6, im Erdgeschoss eines zweietagigen Gebäudes mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. um 1920, 1997 komplett saniert, sechs Einheiten) derzeit als Gewerbefläche genutzt, Nutzfläche ca. 83 m<sup>2</sup>, mit Stellplatz und Kellerfläche

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.300,00 EUR.

Im Termin am 06.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 430/06

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 5. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kyritz Blatt 4862** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	21	147	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Westfahlenallee	1.001 m <sup>2</sup>

laut Gutachten: Gewerbeobjekt mit Verkaufslagerhalle (224 m<sup>2</sup>) und Ausbaubereich mit Büro, Sanitärräume/Lager, gelegen Westfahlenallee 9 in 16866 Kyritz, Bj.: 1999,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 91.000,00 EUR.

Im Termin am 06.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 224/08

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 5. Oktober 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Dranse Blatt 247** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dranse	7	28/4	Gebäude- und Freifläche und Forsten und Holzungen, Am Wege von Dranse n. Zempow	4.280 m <sup>2</sup>

laut Gutachten: unterkellertes Einfamilienwohnhaus (Wfl./Nfl. ca. 102 m<sup>2</sup>) mit Terrasse und Schuppen, gelegen Walkmühler Str. 3 in 16909 Wittstock OT Dranse, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 414/08

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag 5. Oktober 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lenzen Blatt 1068** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lenzen, Flur 10, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, 467 m<sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbau (ehemals Waschküche) sowie weiteren Anbau im Rohbauzustand (nur Wände), gelegen in 19309 Lenzen, Hamburger-Tor-Str. 57, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 17.000,00 EUR.

Im Termin am 07.11.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 403/04

### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 6. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 5316** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.218,4/10.000 Prenzlau	45	216	Miteigentumsanteil an Grundstück Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, östlich der Straße des Friedens	4 m <sup>2</sup>
		45	215/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, An der Straße der Republik	318 m <sup>2</sup>



verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zum Wohnen bestimmten Räumen im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss. Alle Räume dieses Teileigentums sind im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet. Zum Teileigentum Nr. 3 gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum, der im Aufteilungsplan mit b bezeichnet ist.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in Blatt 5314 bis Blatt 5324 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: keine.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 27. Dezember 1996 (UR-Nr. 1708/96 - Notar Elvers, Prenzlau) Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist hierher übertragen von Blatt 4583.

Eingetragen am 1. September 1997.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Ladeneinheit im Erd- und Obergeschoss (Nutzfläche ca. 79 m<sup>2</sup> im Erdgeschoss; ca. 28 m<sup>2</sup> im Obergeschoss) in 17291 Prenzlau, Steinstraße 24.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 34073317

Geschäfts-Nr.: 7 K 455/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 6. Oktober 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kremmen Blatt 1579** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kremmen	20	10		5.870 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem leer stehenden Wohnhaus (hoher Reparaturstau) nebst Garage bebaute Grundstück in 16766 Kremmen, Am Kanal 16.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 04102 7084926

Geschäfts-Nr.: 7 K 475/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 7. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 2196** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4		5	9	Puschkinallee 96	1.282 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- u. Geschäftshaus, bestehend aus einem alten Wohnhaus und einem teilunterkellerten neuen Anbau sowie

einer Garage mit Überdachung (sämtliche Gebäude sind abrisssreif) in 16540 Hohen Neuendorf, Puschkinallee 96

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 391/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 7. Oktober 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lenzen Blatt 2044** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Lenzen	11	362/11	Gebäude- und Freifläche Mühlenweg 19	1.597 m <sup>2</sup>
4/ zu 3				Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Lenzen Flur 11 Flurstück 362/1, eingetragen im Grundbuch von Lenzen Blatt 2058 in Abt. II Nr. 1	
5/ zu 3				Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) an dem Grundstück in Lenzen Flur 11 Flurstück 362/1, eingetragen im Grundbuch von Lenzen Blatt 2058 in Abt. II Nr. 2	

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. 1996) und einem Carport (Bj. 1996) in 19309 Lenzen, Mühlenweg 19

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 392/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 7. Oktober 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Gransee Blatt 3322** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gransee	5	447	Gebäude- und Freifläche Wohnen	176 m <sup>2</sup>
2	Gransee	5	5/5		652 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16775 Gransee, Ruppiner Str. 48 B, bebaut mit einem 2-geschossigen Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage (Bj. ca. 1983/84, Modernisierung ca. 1995/96, unterkellert, ausgebauter Dachgeschoss)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 138.000,00 EUR.

Daneben wurden die Einzelwerte der Grundstücke wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 5 Flurstück 447 auf 4.400,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 5 Flurstück 5/5 auf 129.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 310/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 9. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Bad Wilsnack Blatt 1105** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bad Wilsnack	12	3/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gartenland	6.298 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem villenartigen Zweifamilienhaus (Wfl.: ca. 244 m<sup>2</sup>) und Nebengebäuden (Doppelgarage, Stall, Pavillon), gelegen Am Park 1, 19336 Bad Wilsnack, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 265.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 63/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 9. Oktober 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 2501** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7	Perleberg	39	114	Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 7	605 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem stark beschädigten, dreigeschossigen Mehrzweckgebäude, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 27.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 283/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 12. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schönfeld Blatt 460** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönfeld	7	24	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Erholungsfläche, Grünanlage, Dorfstraße 29	2.047 m <sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus, einem Stallgebäude und einem Schuppen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 76.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 253/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 12. Oktober 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schildow Blatt 3216** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schildow	18	1095	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Lindenstraße	116 m <sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilien-Reihenmittelhaus mit PKW-Stellplatz, Wfl.: ca. 94 m<sup>2</sup>, gelegen Lindenstr. 2b, 16552 Schildow, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt auf 125.000,00 EUR.

Im Termin am 15.06.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 154/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 12. Oktober 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Borgsdorf Blatt 2664** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		2	145	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Hauptstraße	1.430 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 2003, Wfl. ca. 69 m<sup>2</sup>) und ehem. Stallgebäude, gelegen Hauptstr. 16 in 16556 Borgsdorf, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 91.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 254/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 13. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Brüssow Blatt 1070** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Brüssow	6	92		5.917 m <sup>2</sup>
2	Brüssow	6	93		1.951 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem derzeit ungenutzten Einkaufsmarkt (Nfl. ca. 669 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude bebaute Grundstück sowie ein unbebautes Grundstück in 17326 Brüssow, Löcknitzer Str. 11.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 205.000,00 EUR.

Im Termin am 05.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 455/07

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 13. Oktober 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Segeletz Blatt 16** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Segeletz	1	44		834 m <sup>2</sup>
2	Segeletz	1	39		135 m <sup>2</sup>
3	Segeletz	1	34		162 m <sup>2</sup>
4	Segeletz	1	31		700 m <sup>2</sup>
	Segeletz	1	38		1.496 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter sind die Flurstücke 31, 34, 38 bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr 1913, teilweise Modernisierung ab 1998) sowie Nebengebäuden in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Segeletz, Dreetzer Straße 1. Flurstücke 39, 44: Ackerland Gartenland.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 68.520,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 555/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 14. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Göritz Blatt 462** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Göritz	5	9/3	Ackerland, Am Wege zum Dorfe	1.000 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: Baulandgrundstück in 17291 Göritz, Bahnhofstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 412/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 19. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neustadt Blatt 153** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neustadt	4	31	Hofraum und Acker, Havelberger Str. 30	2.320 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem vermieteten zweigeschossigen Zweifamilien-Wohnhaus (Wfl./Nfl.: insgesamt ca. 289 m<sup>2</sup>) mit Teilunterkellerung und Nebengebäuden (Wirtschafts-/Stallgebäude, Kleingarage), gelegen Havelberger Str. 30, 16845 Neustadt (Dosse),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 105.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 203/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 19. Oktober 2009, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Meyenburg Blatt 2715** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Meyenburg	4	42/8	Gebäude- und Freifläche, Krempendorfer Chaussee 46	500 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16945 Meyenburg, Krempendorfer Chaussee 46, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Bj. 1989 - 1992, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Veranda und Terrasse) und einem Mehrzweckgebäude, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 117.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 364/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 20. Oktober 2009, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Oranienburg Blatt 10536** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	26,87/1.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg 4 230			1.469 m <sup>2</sup>
			verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10525 bis 10554). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsvollstreckung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14.08.1998 (UR-Nr. 578/1998 des Notars Görl in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 11.01.1999.		

laut Gutachter: Eigentumswohnung im Mehrfamilienwohnhaus Berliner Straße 65 b, 16515 Oranienburg, gelegen im EG rechts (Wohn-/Nutzfläche ca. 51,42 m<sup>2</sup>) nebst Kellerraum

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

Im Termin am 28.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 7/08

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24. September 2009, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 11891** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 98, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Schwarzwaldring 9, groß: 836 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem 2-geschossigen Wohngebäude, einem Nebengebäude und Geräteschuppen sowie einem 2-geschossigen Mehrzweckgebäude bebaut. Für die Erweiterung des Mehrzweckgebäudes wurde keine Baugenehmigung erteilt und kann wahrscheinlich nicht erteilt werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.09.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 94.000,00 EUR.

AZ: 2 K 364/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 1. Oktober 2009, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13961** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Brandenburg, Flur 105, Flurstück 147/7, Gebäude- und Freifläche, Willibald-Alexis-Straße, groß: 4.349 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 5-geschossigen Büro- und Verwaltungsgebäude mit Ladenpassage aus dem Jahr 1995 bebaut. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 4.217 m<sup>2</sup>. Davon sind 2.718 m<sup>2</sup> vermietbare Büro- und Lagerflächen. Die nicht separat vermietbare Fläche (Verkehrs- und Sozialflächen, Flure, Toiletten) beträgt etwa 1.499 m<sup>2</sup>. Es besteht ein Instandhaltungsrückstau von etwa 80.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.03.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 2.150.000,00 EUR.

AZ: 2 K 103/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 5. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, folgende, in den Wohnungsrundbüchern von **Babelsberg Blatt 9153 bis 9157** und **9164** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte

lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend angegebenen 10.000-Miteigentumsanteilen an dem Grundstück, Gemarkung Babelsberg, Flur 1,

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
263	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 45, 45 A	1.135
272	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 48 B, 49	787
277/6	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 50 A	1.340

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>
276	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 50 A	718
288/1	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 49 A	742
279/2	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Alt Nowawes	71
279/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes	14
279/4	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Alt Nowawes 49	473
274/6	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 49	816
262	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Alt Nowawes 67	1.255
267	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Alt Nowawes 65	1.121
268/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 61 A, 63, 65	892
275	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 49, 50	662
268/1	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 61 A, 63	578
269	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 61 A, 65 A	616
278/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Tuchmacherstr. 49 A, 49 B	679
278/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes	52
281	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Tuchmacherstr. 49 B	680
285/1	Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Garnstraße	103
270	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Alt Nowawes 65 A	284
271	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 45 B, 46, 47, 48, 48 A, 48 B, 48 C	2.110
264	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 45, 46	340
265	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 45, 45 A, 45 B	900
266	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 45 A, 45 B 9	89
273/4	Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 48 B, 49	546
273/5	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 59	675

verbunden mit nachstehend angegebenen **Sondereigentumsrechten** im Haus L

Aktenzeichen	Babelsberg Blatt	10.000-Anteil	Sondereigentum	Werte in EUR
2 K 32 -1/09	<b>9153</b>	14,51	mit L/W17 gekennzeichnete Wohnräume mit Abstellraum im 3. Obergeschoss	66.500
2 K 32 -2/09	<b>9154</b>	14,51	mit L/W18 gekennzeichnete Wohnräume mit Abstellraum im 3. Obergeschoss	66.500
2 K 32 -3/09	<b>9155</b>	14,78	mit L/W19 gekennzeichnete Wohnräume mit Abstellraum im 3. Obergeschoss	68.000
2 K 32 -4/09	<b>9156</b>	14,51	mit L/W20 gekennzeichnete Wohnräume mit Abstellraum im 3. Obergeschoss	66.500
2 K 32 -5/09	<b>9157</b>	14,51	mit L/W21 gekennzeichnete Wohnräume mit Abstellraum im 3. Obergeschoss	68.000
2 K 32 -6/09	<b>9164</b>	14,51	mit L/W28 gekennzeichnete Wohnräume mit Balkon im 4. Obergeschoss	66.500
insgesamt				402.000

Sondernutzungen sind vereinbart, versteigert werden.

Die sechs Eigentumswohnungen befinden sich in dem viergeschossigen, mit Tiefgarage und Aufzug ausgestatteten Haus L in 14482 Potsdam, Alt Nowawes 49 c. Das Haus ist 1996 erbaut. Im Erdgeschoss befinden sich Verkaufsstätten und in den vier Obergeschossen 28 Wohnungen. Alle sechs Wohnungen verfügen über zwei Zimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon mit jeweils insgesamt etwa 46/47 m<sup>2</sup> Wohn- und etwa 5/6 m<sup>2</sup> Nutzfläche und sind vermietet. Die Einbauküchen werden mitversteigert. Pkw-Stellplätze werden nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt den Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 04.03.2009 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 32-1 bis -6/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 7. Oktober 2009, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 7152** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstück 675, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Berliner Str. 146, 512 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Wohn- und Gewerbeobjekt mit 5 Wohnungen zwischen 66 und 80 m<sup>2</sup> sowie 4 Gewerbeeinheiten zwischen 68 und 140 m<sup>2</sup>, überwiegend vermietet.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 720.000,00 EUR.

Im Termin am 08.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 351/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 8. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Werder Blatt 5529** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 145,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Werder Flur 14, Flurstück 18/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Zernsee, 1.128 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 7 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart - versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 59,40 m<sup>2</sup> große Wohnung im Dachgeschoss eines um 1900 errichteten Mehrfamilienhauses.

Postalische Anschrift: Am Zernsee 12.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.05.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 62.000,00 EUR.

AZ: 2 K 184/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 8. Oktober 2009, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 4845** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 53/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Berliner Straße 44, groß: 1.295 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten 2-geschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Es sind 3 Wohnungen mit je 4 Zimmer vorhanden, Erdgeschoss 95 m<sup>2</sup> (teilsaniert), Obergeschoss 95 m<sup>2</sup> (voll saniert) und Dachgeschoss 85 m<sup>2</sup> (voll saniert).

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 07.12.2006 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 238.630,00 EUR.

AZ: 2 K 553/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 5. November 2009, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bornstedt Blatt 1420** eingetragene Wohnungseigentum/Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 75/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Gebäude- und Freifläche Flurstück 318/3, Fliederweg 2, 4, 6, 8, 12, 14, 16, groß: 6.001 m<sup>2</sup>

325/13, Fliederweg 2, 6, 10, groß: 204 m<sup>2</sup>

325/19, Fliederweg groß: 190 m<sup>2</sup>

325/21, Fliederweg 2, groß: 412 m<sup>2</sup>

325/23, Fliederweg 2, 6, 10, groß: 627 m<sup>2</sup>

325/26, Fliederweg 2, 6, 10, groß: 316 m<sup>2</sup>

325/28, Fliederweg 10, 14, groß: 770 m<sup>2</sup>

325/30, Fliederweg 2, groß: 130 m<sup>2</sup>

325/32, Fliederweg 14, groß: 212 m<sup>2</sup>

325/34, Fliederweg, groß: 412 m<sup>2</sup>

325/36, Fliederweg, groß: 85 m<sup>2</sup>

325/38, Fliederweg, groß: 31 m<sup>2</sup>

325/40, Fliederweg, groß: 2 m<sup>2</sup>

325/41, Fliederweg, groß: 8 m<sup>2</sup>

325/43, Fliederweg, groß: 4 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Tiefgaragenplatz Nr. 7.09 laut Teilungsplan

versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus Wohnzimmer mit Küchenbereich und Balkon, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Flur, Bad und Gästetoilette. Die Wohnfläche beträgt etwa 64 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 11.12.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 98.000,00 EUR.

Zum Zeitpunkt der Bewertung war das Objekt vermietet.

AZ: 2 K 463/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. Dezember 2009, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 4399** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 8, Flurstück 20/2, Schlalacher Straße 27 A, groß: 1.134 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist mit einem nicht unterkellerten eingeschossigen Wochenendhaus (2 Wohnräume, Küche Bad), einer Garage und einem Schuppen (Baujahr etwa 1980) bebaut. Die Bruttogrundfläche beträgt etwa 39 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 09.04.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 31.03.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.  
AZ: 2 K 113/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Dezember 2009, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, I. das im Grundbuch von **Fahrland Blatt 2270** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1: 216/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2 im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 02.05 bezeichnet

II. das im Grundbuch von **Fahrland Blatt 2306** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 43/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke wurden am 29.10.2007 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 76.000,00 EUR, davon entfallen auf die Wohnung 70.000,00 EUR und auf Tiefgaragenstellplatz 6.000,00 EUR.

Die Wohnung liegt im 1. OG des Mehrfamilienhauses Döberitzer Straße 25 und besteht aus 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Diele und Balkon (Bj. ca. 1995, Wfl. ca. 61 m<sup>2</sup>).

Wohnung und Stellplatz sind zurzeit vermietet.

AZ: 2 K 318/07

### Amtsgericht Senftenberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. August 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 105** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 2 Flurstück 318/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ackerland, 1.777 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: Wohnhaus, Nebengebäude, Scheune seit mehreren Jahren nicht genutzt, belegen in 01987 Schwarzheide, Lauchhammerstraße 41

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 20/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. September 2009, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 20242** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Kleinleipisch, Flur 3, Flurstück 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 430 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: Zweifamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) mit Nebengebäuden in 01979 Lauchhammer-Nord, Hauptstraße 25

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 42 K 18/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 12. Oktober 2009, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 2717** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großbräschen Flur 4,

1. Flurstück 158, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.866 m<sup>2</sup> groß,

2. Flurstück 159, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 727 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Bebauung: Gewerbe (Gaststätte, geschlossen)

Das Objekt ist belegen in 01983 Großbräschen, Feldstraße 30.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

Im Termin am 12. Juni 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit, sodass lediglich ein Gesamtausgebot zulässig ist.

Geschäfts-Nr.: 42 K 26/07

### Amtsgericht Strausberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 21. September 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Gielsdorf Blatt 677** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gielsdorf, Flur 1, Flurstück 381, Gebäude- und Freifläche, Nussbaumweg 4, Größe 677 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, teilunterkellert, Baujahr 1995, Wohnfläche ca. 130 m<sup>2</sup>, Fußbodenheizung, Terrasse, Carport, Swimmingpool, sehr gepflegt  
Lage: 15345 Altlandsberg OT Gielsdorf, Nussbaumweg 4  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 171.000,00 EUR.

AZ: 3 K 104/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 21. September 2009, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Wesendahl Blatt 105** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wesendahl, Flur 3, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 1, Größe 439 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wesendahl, Flur 3, Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 1, Größe 210 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Flurstück 174 bebaut mit Einfamilienhaus, bzgl. Flurstück 175 Überbau, nicht selbständig nutzbar, Baujahr ca. 1996, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 97 m<sup>2</sup>, mittlerer bis gehobener Ausstattungsstandard

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15345 Altlandsberg OT Wesendahl, Waldstr. 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 174) 100.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Flurstück 175) 2.500,00 EUR.

AZ: 3 K 483/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 22. September 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Bernau Blatt 1942** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 17, Flurstück 555, Größe 2.406 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bernau, Flur 17, Flurstück 554, Größe 95 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1 - Erholungsgrundstück, baurechtlich: Außenbereich, lt. Entwurf des Flächennutzungsplanes: Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“, bebaut mit Gartenhaus, errichtet vermutlich nach 1995, seit einigen Jahren vernachlässigte Instandhaltung, Nutzfläche ca. 33 m<sup>2</sup>, tlw. unterkellert; mittlere bis gehobene Ausstattung; sowie Carport und Gartengerätehaus

lfd. Nr. 2 - private Wegefläche

Lage: Lessingfeldweg, 16321 Bernau bei Berlin  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.6.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 554 auf 140,00 EUR

für das Flurstück 555 auf 33.000,00 EUR.

AZ: 3 K 257/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 28. September 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Britz Blatt 423** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße, Größe 971 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus (Baujahr 1939, teilunterkellert nach 1990 Dachdeckung, Fenster, Türen, Heizung, Sanitärinstallationen erneuert) und Nebengebäuden und zwei Nebengebäuden (Garage, Büro, AWC, Werkstatt/Tischlerei).

Lage: Waldstr. 39, 16230 Britz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 631/08

### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 29. September 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Werneuchen Blatt 319** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werneuchen, Flur 4, Flurstück 23, Landwirtschaftsfläche, Acker, Größe 50.190 qm

laut Gutachten: Ackerland

Lage: Werneuchen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.000,00 EUR.

AZ: 3 K 487/07

### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 29. September 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Seefeld Blatt 130** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seefeld, Flur 2, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 2.060 qm

Laut Gutachten: Wohngrundstück, bebaut mit Mehrfamilien-



wohnhaus, Bj. zw. 1975 und 1900, zw. 1970 und 1980 teilmodernisiert, seit Jahren vernachlässigte Instandhaltung (überwiegend Leerstand), Wohnfläche 151,30 qm, 3 Wohnungen, Whg. im EG vermietet.

DG tlw. ausgebaut, vollständig unterkellert, einfache bis mittlere Ausstattung, mangelhafter bis schlechter Zustand; und Lagerhalle, ca. 135 qm Nutzfläche, mäßiger bis ausreichender Zustand; sowie abbruchreife Garage und Schuppen  
Lage: 16356 Werneuchen OT Seefeld, Berliner Str. 50  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

AZ: 3 K 497/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 5. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 6276** eingetragenen Grundstücke und Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finow, Flur 18, Flurstück 321, Freifläche-Wohnen, Finsterwalder Str. 20, Größe 60 m<sup>2</sup>, Flurstück 323, Freifläche-Wohnen, Finsterwalder Str. 20, Größe 37 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Finow, Flur 18, Flurstück 316, Freifläche-Wohnen, Nahe der Finsterwalder Str., Größe 17 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3 zu 1, 2 1/8 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Finow, Flur 18, Flurstück 309, Verkehrsfläche-Weg, Finsterwalder Str., Größe 376 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4 zu 1, 2 1/8 Miteigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Finow, Flur 18, Flurstück 332, Ödland, Größe 72 m<sup>2</sup>, Flurstück 333, Ödland, Größe 12 m<sup>2</sup>, Flurstück 334, Ödland, Größe 11 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Reihenmittelhaus, nicht unterkellert, Terrasse, Galerie, Baujahr Ende der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 88 m<sup>2</sup>, mittlerer Ausstattungsstandard, vermietet

Lage: Landkreis Barnim, 16225 Eberswalde OT Finow, Finsterwalder Str. 20

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstücke 321, 323)	94.000,00 EUR
lfd. Nr. 2 (Flurstück 316)	3.000,00 EUR
lfd. Nr. 3 zu 1, 2 (1/8 ME)	380,00 EUR
lfd. Nr. 4 zu 1, 2 (1/8 ME)	120,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot, einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte, die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 293/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 29. Oktober 2009, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 6204** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Gemarkung Finow, Flur 14, Flurstück 9/24, Gebäude- und Freifläche, Südl. d. Industriestraße, Größe 2.807 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Finow, Flur 14, Flurstück 9/26, Gebäude- und Freifläche, Südl.d. Industriestraße, Größe 25.211 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 110/1, Gebäude- und Freifläche, Angermünder Straße, Größe 146 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 17.05.2008: Flurstücke 9/24 und 110/1 sind separat eingezäunt und vollständig unbebaut, abgesehen von Anschlussgleisen, die über beide Grundstücke verlaufen; auf dem Grundstück 9/26 steht ein abrissswürdig verahrlostes Fertigteil-Bungalowgebäude aus Pressspanplatten sowie neben Anschlussgleisen die Fragmente eines Gebäudes mit Tauchbecken sowie ein Flüssigtank und großflächige Betonbefestigungen, alle 3 Grundstücke liegen in einem Gewerbegebiet im Innenbereich (§ 34 BauGB) ohne eigene Verkehrsanbindung sowie Ver- u. Entsorgungerschließungen, sie sind nur über Fremdgrundstücke erreichbar, es ist Rohbauland, Grundstück 110/1 nicht selbstständig bebaubare Arrondierungsfläche, übergroß geschnittene Flurstücke 9/26 und 9/24 als warteständiges Bauland eingestuft, Absicherung eigenständige Erschließung erforderlich, Planungsverfahren Ortsumgehung B 167 läuft weiterhin, Ortsumgehung soll über die 3 Grundstücke geführt werden, alle 3 Grundstücke Altlastenverdachtsflächen,

Lage: 16227 Eberswalde, An der Hans-und-Hilde-Coppi-Straße  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für:

Flurstück 9/24 auf	20.000,00 EUR
Flurstück 9/26 auf	48.700,00 EUR
Flurstück 110/1 auf	400,00 EUR.

AZ: 3 K 38/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 11. November 2009, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9824** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberswalde

Flur 1, Flurstück 1776, Verkehrsfläche, Bergerstr., Größe 794 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 1777, Gebäude- und Freifläche, Bergerstr. 80, Größe 39 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 1778, Gebäude- und Freifläche,  
Bergerstr. 80, Größe 5.016 m<sup>2</sup>,  
Flur 1, Flurstück 1780, Verkehrsfläche, Bergerstr.,  
Größe 387 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eberswalde  
Flur 1, Flurstück 1781, Verkehrsfläche, Bergerstr.,  
Größe 271 m<sup>2</sup>,  
Flur 1, Flurstück 1782, Gebäude- und Freifläche,  
Bergerstr. 80, Größe 33 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Autohaus mit Nebengebäuden, Bauj. ca. 1994,  
vermietet

Lage: Schneidemühlenweg 1, 16225 Eberswalde  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
03.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt  
auf:

lfd. Nr. 1 = 294.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 = 400,00 EUR.

AZ: 3 K 590/08

## Aufgebotssachen

### Amtsgericht Königs Wusterhausen

#### Aufgebot

Rechtsanwalt Ralf Hamberger  
als bestellter Nachlassverwalter für den Nachlass nach  
Pauline Baschin, geb. Schauer, verstorben am 19.11.1940  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Marschke & Kollegen  
Berliner Allee 62 - 66, 13088 Berlin  
AZ: 43677-08/RH/st

hat das Aufgebot zur Ausschließung von Nachlassgläubigern  
beantragt, § 989 ZPO. Die Nachlassgläubiger werden deshalb  
aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der am  
19.11.1940 verstorbenen Pauline Baschin, geb. Schauer, zuletzt  
wohnhaft gewesen in Friedersdorf, spätestens in dem auf den

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Saal
Freitag, 02.10.2009	09:00	Saal 304

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 304, anberaumten  
Aufgebotstermin anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe  
des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten.  
Urkundliche Beweisstücke sind in Ur- oder in Abschrift beizu-  
fügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können - un-  
beschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteils-  
rechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden  
- von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich  
nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch  
ein Überschuss ergibt. Auch haftet ihnen dann jeder Erbe nach  
der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entspre-  
chenden Teil der Verbindlichkeit.

Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auf-  
lagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet,

werden durch das Aufgebot nicht betroffen. Bei Nichtanmel-  
dung dieser Forderungen tritt jedoch der Rechtsnachteil ein, dass  
diesen Gläubigern jeder Erbe nach Teilung des Nachlasses nur  
für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit  
haftet.

Königs Wusterhausen, 26.06.2009

Geschäfts-Nr.: 9 C 70/09

### Amtsgericht Neuruppin

#### Aufgebot

Alfred Schulz  
Wusterhausener Straße 4, 16845 Gartow

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigt: Notarin Thea Fechner  
Rheinsberger Straße 1,  
16909 Wittstock  
AZ: 1094/06/kö

hat gemäß § 1170 BGB das Aufgebot zur Ausschließung der un-  
bekannten Gläubiger des auf seinem Grundstück, eingetragen  
im Grundbuch von Wusterhausen Blatt 2047, in Abt. III laufen-  
de Nr. 1 für die Eheleute Emil und Martha Fabian, geb. Grunow,  
in Wusterhausen, am 10.05.1941 eingetragenen Restkaufgeldes  
von 7.000,00 RM (Briefhypothek) beantragt.

Herr Emil Fabian ist am 05.06.1968 in Strausberg verstorben. Er  
wurde testamentarisch beerbt von seiner Ehefrau Martha Fabian.  
Frau Martha Fabian, zuletzt wohnhaft in Eggersdorf bei Straus-  
berg, ist am 15.01.1978 verstorben und beerbt worden durch  
Dr. Roland Bongert, wohnhaft in Rüdersdorf OT Herzfelde.  
Dr. Roland Bongert ist am 29.10.1994 verstorben und beerbt  
worden von seiner Ehefrau Hannelore Gerda Bongert, gemeldet  
in 12623 Berlin, Bruchsalter Straße 1 B.

Ob und inwieweit die Briefhypothek dem Erbgang gefolgt ist, ist  
ungewiss.

Der Gläubiger wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Saal
Freitag, 25.09.2009	09:00	Saal 211

anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, ande-  
renfalls wird seine Ausschließung mit seinem Recht erfolgen.  
Geschäfts-Nr.: 42 C 47/07

#### Aufgebot

1. Regina Käte Helene Teichert  
Bahnhofstraße 9, 16816 Neuruppin
2. Fritz Karl Teichert  
Bahnhofstraße 9, 16816 Neuruppin

- Antragsteller -

haben das Aufgebot bezüglich des verlustig gegangenen Spar-  
buchs (Sparkonto-Nr.: 11009915) bei der Raiffeisenbank Ost-  
prignitz-Ruppin eG, und die Kraftloserklärung der vorgenann-  
ten Urkunde mittels Ausschlussurteil beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem  
auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Saal
Donnerstag, 04.03.2010	09:00	Saal 211

anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Geschäfts-Nr.: 46 C 169/09

### Amtsgericht Oranienburg

#### **Aufgebot**

AG in Firma Grunderwerbs- und Baugesellschaft zu Berlin in Liquidation, Berlin

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Frau Rechtsanwältin  
Susanne Hennig  
Bötzower Stadtgraben 4,  
16515 Oranienburg

hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntenen Berechtigten mit ihren Rechten an ihrem Grundstück, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Oranienburg Blatt 2672, in der Abteilung II laufende Nr. 63 eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Stadtangestellten Martin Gleichmann in Berlin-Stahnsdorf auf Auflassung, auf Grund der Bewilligung vom 15.07.1941, beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

**Mittwoch, 27. Januar 2010, 14:00 Uhr,**

Berliner Straße 38, I. OG, Saal VIII anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

AZ: 25 C 51/09

#### **Aufgebot**

Berliner Volksbank eG, Budapester Str. 35, 10787 Berlin, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Holger Hatje, Dr. Rolf Flechsig, Stefan Gerdsmeyer, Carsten Jung, Andreas Mertke

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wolfgang Meissner, Reemt Reemtsma, Godehard Behnke, Martin Griebing, Sascha Sutic, Fasanenstraße 29, 10719 Berlin

hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung von Grundschuldbriefen, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Velten Blatt 11 in Abteilung III unter laufenden Nummern 18, 20 und 21 über jeweils 11.250,00 GM eingetragenen Grundschulden für die Oranienburger Bank eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Oranienburg, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde(n) wird aufgefordert, spätestens in dem auf

**Donnerstag, 28. Januar 2010, 14:00 Uhr,**

Berliner Straße 38, Saal VII, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde(n) vorzulegen, da sonst die Urkunde(n) für kraftlos erklärt werden kann/können.

AZ: 23 C 143/09

#### **Aufgebot**

1. Bernd Karbe, Mittelstedter Straße 3, 61440 Oberursel,
2. Karin Karbe, Asslaer Straße 1, 60439 Frankfurt,
3. Hilde Wittrop, In der Römerstadt 170, 60439 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

Verfahrenbevollmächtigte: Rechtsanwälte Grundstein & Thieme,  
Gutleutstr. 175,  
60327 Frankfurt am Main,

haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes, gebildet über die im Grundbuch von Oranienburg, des Amtsgerichts Oranienburg, Blatt 629 unter laufender Nummer 6 und Blatt 630 unter laufender Nummer 15 jeweils eingetragenen Darlehen über 6000,00 DM für den Tapezierer Kurt Karbe in Berlin beantragt.

Der Inhaber der Urkunde(n) wird aufgefordert, spätestens in dem auf

**Mittwoch, 24. Februar 2010, 9:00 Uhr,**

Berliner Str. 38, Saal V, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde(n) vorzulegen, da sonst die Urkunde(n) für kraftlos erklärt werden kann/können.

AZ: 26 C 100/09

### **Registersachen**

#### **Vereinsregistersachen**

In das Vereinsregister der folgenden Amtsgerichte wurde eingetragen:

#### **Neueintragungen**

##### Amtsgericht Cottbus

VR 4774 CB - 9. Juni 2009: Förderverein der Bodelschwingh-Kindertagesstätte e. V., Cottbus,

VR 4775 CB - 12. Juni 2009: „Gesundheitsverein BodyGym“ e. V., Cottbus,

VR 4776 CB - 16. Juni 2009: Heimatverein Oppelhain e. V., Rückersdorf,

VR 4777 CB - 17. Juni 2009: Verein der Freunde und Förderer der Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß Gaglow e. V., Cottbus

VR 4778 CB - 26. Juni 2009: Naturkundezentrum Spreeaue e. V., Dissen-Striesow,

VR 4779 CB - 2. Juli 2009: Race & Style Lauchhammer e. V., Lauchhammer,

VR 4780 CB - 2. Juli 2009: Gerontopsychiatrisch-Geriatriischer Verbund Oberspreewald-Lausitz e. V., Schipkau,

VR 4781 CB - 3. Juli 2009: Freiwillige Feuerwehr Niewitz e. V., Bersteland,

VR 4782 CB - 6. Juli 2009: Finsterwalder Herbstkracher e. V., Finsterwalde

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

VR 5530 FF - 30. April 2009: Verein Salvey Mühle e. V., Gartz (Oder),

VR 5532 FF - 30. April 2009: Fachverband der ländlichen Dienstleistungs-, Transport- und Handelsunternehmen - Fachverband der Agro-Service-Unternehmen - e. V., Altlandsberg, Vertretungsregelung: Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Vertreter: Vorstandsmitglied: 1. Knoll, Joachim, \*23.03.1951, Norbitz; Vorstandsmitglied: 2. Thiele, Lothar, \*28.03.1956, Arnsdorf; Vorstandsmitglied: 3. Wildt, Wolfgang, \*26.02.1960, Remptendorf,

VR 5534 FF - 8. Mai 2009: Freikampf Beeskow e. V., Beeskow,

VR 5538 FF - 19. Mai 2009: Sportverein Kickers 09 Blumberg e. V., Ahrensfelde,

VR 5539 FF - 20. Mai 2009: NaturLandLeben e. V., Rietz-Neuendorf,

VR 5540 FF - 20. Mai 2009: Feuerlöschwesen Altfriedland e. V., Neuhardenberg,

VR 5541 FF - 25. Mai 2009: Altlandsberger Schlosskirche e. V., Altlandsberg, Vertretungsregelung: Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes dieser Vorstandsmitglieder allein vertreten. Vertreter: Vorstandsmitglied: 1. Andruleit, Manfred, \*22.08.1942, Altlandsberg; Vorstandsmitglied: 2. Sack, Uwe, \*10.08.1952, Fredersdorf-Vogelsdorf,

VR 5542 FF - 27. Mai 2009: KOSMONAUT e. V., Eberswalde,

VR 5543 FF - 27. Mai 2009: Förderverein Grundschule Oderberg e. V., Oderberg, Vertretungsregelung: Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes dieser Vorstandsmitglieder allein vertreten. Vertreter: Vorstandsmitglied: 1. Hilker, Jens, \*27.05.1972, Parsteinsee; Vorstandsmitglied: 2. Dr. Schulenburg, Klaus, \*15.12.1936, Oderberg,

VR 5544 FF - 29. Mai 2009: Wir in der Biosphäre e. V., Chorin,

VR 5545 FF - 29. Mai 2009: Bürgerhilfeverein e. V., Dahlwitz-Hoppegarten, Vertretungsregelung: Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 5.000,- EUR bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Vertreter: Vorstandsmitglied: 1. Schneider, Manfred, \*11.04.1953, Korswandt; Vorstandsmitglied: 2. Schneider, Markus, \*17.06.1976, Ostseebad Heringsdorf,

VR 5546 FF - 29. Mai 2009: LeseHütte e. V., Eisenhüttenstadt,

VR 5547 FF - 2. Juni 2009: Kienstubbenverein Groß Lindow 2001 e. V., Groß Lindow,

VR 5548 FF - 3. Juni 2009: Partner für Gesundheit e. V., Eberswalde, Vertretungsregelung: Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenswart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vertreter: Vorstandsmitglied: 1. Hoffmann, René, \*14.09.1975, Schorfheide; Vorstandsmitglied: 2. Kittler, André, \*18.09.1966, Joachimsthal; Vorstandsmitglied: 3. Koeppel, Lars, \*19.07.1973, Schorfheide,

VR 5549 FF - 3. Juni 2009: Groß Schauener FAMOSE e. V., Storkow (Mark),

VR 5550 FF - 4. Juni 2009: Förderverein Dorfkirche Wulfersdorf e. V., Tauche, Vertretungsregelung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vertreter: Vorstandsmitglied: 1. Schick, Ingeborg, geb. Wietz, \*13.07.1945, Tauche; Vorstandsmitglied: 2. Schulze, Regina, geb. Noack, \*10.11.1951, Tauche; Vorstandsmitglied: 3. Werner, Gisela, geb. Machnow, \*20.01.1954, Tauche,

VR 5551 FF - 8. Juni 2009: Eggersdorfer Landclub e. V., Müncheberg, Vertretungsregelung: Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Vertreter: Vorstandsmitglied: 1. Bock, Solveyg, \*30.03.1965, Müncheberg; Vorstandsmitglied: 2. Domke, Hans, \*22.12.1948, Petershagen/Eggersdorf; Vorstandsmitglied: 3. Felker, Helgrit, \*23.04.1964, Müncheberg; Vorstandsmitglied: 4. Gottwald, Jürgen, \*24.04.1964, Müncheberg; Vorstandsmitglied: 5. Völker, Lidia, \*06.06.1963, Müncheberg,

VR 5552 FF - 9. Juni 2009: MSC Oder Spree e. V., Neuzelle, Vertretungsregelung: Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vertreter: Vorstandsmitglied: 1. Gehring, Christian, \*03.09.1985, Schlaubetal; Vorstandsmitglied: 2. Robel, Mirko, \*01.12.1975, Lawitz; Vorstandsmitglied: 3. Scharn, Ronny, \*06.06.1974, Neuzelle; Vorstandsmitglied: 4. Scharn, Riccardo, \*06.12.1978, Neuzelle,

VR 5553 FF - 10. Juni 2009: Evangelische Vietnam Mission e. V. (E.V.M.), Werneuchen,

VR 5554 FF - 12. Juni 2009: Hundesportverein DOGS - Barnim 09 e. V., Eberswalde,

VR 5555 FF - 18. Juni 2009: Heckelberger Generationen e. V., Heckelberg-Brunow,

VR 5556 FF - 19. Juni 2009: Neue Musik Akademie e. V., Bernau bei Berlin,

VR 5557 FF - 22. Juni 2009: Deutsch-polnischer Verein der Natur- und Landschaftsführer/Gästeführer e. V., Lebus,

VR 5558 FF - 24. Juni 2009: Förderverein Netzwerk BIOFestbrennstoff Märkisch-Oderland e. V. (BIOFestbrennstoff MOL e. V.), Lebus

### Amtsgericht Neuruppin

VR 4016 NP - 25. Mai 2009: VfB Gans Putlitz e. V., Putlitz,

VR 4017 NP - 25. Mai 2009: Reitsportgemeinschaft Schmachtenhagen e. V., Schmachtenhagen,

VR 4019 NP - 8. Juni 2009: „Hippokrates Netzwerk für Gesundheit“ e. V., Perleberg,

VR 4020 NP - 10. Juni 2009: Förderverein des Lionsclubs Neuruppin e. V., Neuruppin,

VR 4021 NP - 15. Juni 2009: Groß Pankower Kinder - Förderverein der Grundschule Juri Gagarin Groß Pankow e. V., Groß Pankow,

VR 4022 NP - 15. Juni 2009: Gymnastikverein Turbine Neuruppin e. V., Neuruppin,

VR 4023 NP - 23. Juni 2009: Perleberger Tafel e. V., Perleberg

VR 4024 NP - 24. Juni 2009: Verein der Freunde und Förderer der Grundschule „Theodor Fontane“ Hennigsdorf e. V., Hennigsdorf,

VR 4025 NP - 25. Juni 2009: Feuerwehrverein Großmutz e. V., Löwenberger Land OT Großmutz,

VR 4026 NP - 29. Juni 2009: Schrauberbrigade Freyenstein e. V., Freyenstein,

VR 4027 NP - 2. Juli 2009: Tierhilfe-Curacanis e. V., Baarz,

VR 4028 NP - 2. Juli 2009: Bork-Lellichow-Kyritzter Seenkette e. V., Kyritz OT Lellichow,

VR 4030 NP - 8. Juli 2009: Aktivhaus-Reha-Sportverein e. V., Neuruppin

### **Veränderungen**

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

VR 1601 FF - 17. Juni 2009: „Schwedter Tierschützer-Hilfe für Tiere in Not“ e. V., Schwedt/Oder, Rechtsverhältnis: Mit dem Verein (übernehmender Rechtsträger) ist aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 06.04.2009 sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 15.04.2009 der „Hilfe für Tiere in Not“ e. V. mit Sitz in Schwedt/Oder (Amtsgericht Frankfurt (Oder), VR 1751) durch Übertragung des Vermögens als Ganzes verschmolzen.

VR 1751 FF - 17. Juni 2009: Hilfe für Tiere in Not e. V., Schwedt/Oder Ortsteil Vierraden, Rechtsverhältnis: Die Verschmelzung ist mit der am 17.06.2009 erfolgten Eintragung in das Register des übernehmenden Rechtsträgers (Amtsgericht Frankfurt (Oder), VR 1601) wirksam geworden. Der Verein ist erloschen.

### **Güterrechtsregistersachen**

#### Amtsgericht Bernau

GR 121

Nach dem notariellen Ehevertrag vom 06.09.2006 (UR-Nr. 357/2006, Notar Dr. Rodig in Berlin) gilt - in Abänderung der Vereinbarungen des bisherigen Ehevertrages - nunmehr wieder der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Abweichend ist vereinbart, dass die Beschränkungen gemäß §§ 1365 und 1369 BGB zur selbständigen Vermögensverwaltung für jeden Ehegatten ausgeschlossen sind.

#### Amtsgericht Cottbus

GR 84 - 03.06.2009 - Eheleute Peter und Katrin Sieper, Cottbus. Durch Ehevertrag vom 11. April 2008 ist Gütertrennung vereinbart.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

GR 55 - 24.06.2009:

Ehegatten: 1. André Noth, geb. am 19.04.1975, wohnhaft: 15234 Frankfurt (Oder) OT Kliestow, Adoniströscheweg 12; 2. Sandra Noth, geb. am 28.06.1978, wohnhaft: 15234 Frankfurt (Oder), Pflaumenweg 9. Die Ehegatten, Herr André Noth und Frau Sandra Noth, haben jeweils wechselseitig die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte des täglichen Lebensbedarfs für den anderen Ehegatten gemäß § 1357 BGB zu besorgen, ausgeschlossen.

#### Amtsgericht Oranienburg

GR 235

Bernd Jürgen Peter Schultz, geb. am 26.07.1955, und Angelika Schultz, geb. Döhning, geb. am 06.09.1953, beide wohnhaft Am Gartenweg 3 A, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau. Durch Vertrag am 12.12.2008 wurde Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 20.04.2009.

GR 236

Klaus Zöllner, geb. am 28.07.1936, und Heike Zöllner, geb. Andrée, geb. am 14.12.1960, beide wohnhaft Feldweg 45 a, 16567 Mühlenbecker Land/OT Schönfließ. Durch Vertrag vom 24.03.2009 wurde Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 25.05.2009.

**Sonstige Sachen**Amtsgericht Bernau

Amtsgericht Bernau  
Abteilung Grundbuch  
Breitscheidstr. 50  
16321 Stadt Bernau bei Berlin

**Bekanntmachung**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass das Grundbuch von Klosterfelde Blatt 1177 wiederhergestellt werden soll.

Im Grundbuchblatt 1177 war verzeichnet das Grundstück:  
Klosterfelde Flur 3 Flurstück 296  
Lage: Rückerstr. 11  
Nutzung: Gebäude- und Freifläche, Wohnen  
Größe: 1.001 qm

Vorläufig festgestellter Eigentümer ist:  
Friedrich Wilhelm (genannt Fritz) Walter  
wohnhaft in Klosterfelde

Abteilung II: keine Eintragungen  
Abteilung III: keine Eintragungen

Etwaige andere Eigentumsansprüche sowie weitere Rechte an dem Grundstück sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung, schriftlich an das Amtsgericht Bernau - Abteilung Grundbuchamt -, Breitscheidstr. 50, 16321 Bernau bei Berlin anzumelden und in beglaubigter Form nachzuweisen oder in anderer Form glaubhaft zu machen.

Wir weisen darauf hin, dass Eigentumsansprüche und sonstige Rechte, die nicht angemeldet oder nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, bei der Wiederherstellung des Grundbuchblattes keine Berücksichtigung finden.

Amtsgericht Bernau (Abt. Grundbuch), 03.07.2009

---

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**


---

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen****Ministerium des Innern**

Hiermit werden folgende Dienstaussweise für ungültig erklärt:

- Arne Viereck, Dienstaussweis-Nr. 007727, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,
- Juliane Wolf, Dienstaussweis-Nr. 003494, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,
- Jens-Peter Weismantel, Dienstaussweis-Nr. 008015, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,

- Felix Wilke, Dienstaussweis-Nr. 006744, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,

- Dajana Rex, Dienstaussweis-Nr. 009481, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg.

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke**

Hiermit wird folgende Kriminaldienstmarke für ungültig erklärt:

- Juliane Wolf, Kriminaldienstmarken-Nr. 0161, ausgestellt vom Landeskriminalamt des Landes Brandenburg,

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Landkreis Barnim Der Landrat

#### Stellenausschreibung „1. Beigeordnete/r“

Beim Landkreis Barnim ist die Stelle der/des 1. Beigeordneten zu besetzen. Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 31.12.2009.

Die/der Beigeordnete wird auf Vorschlag des Landrates für die Dauer von 8 Jahren durch den Kreistag gewählt. Die/der Beigeordnete ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

Die/der 1. Beigeordnete im Landkreis Barnim ist allgemeiner Vertreter des Landrates sowie Leiter des Dezernates für Kreisentwicklung. Das Dezernat umfasst das Bauordnungsamt, das Strukturentwicklungsamt sowie das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises.

Eine Änderung der Organisationsstruktur bleibt vorbehalten.

Dienstsitz ist die Stadt Eberswalde.

Die Besoldung richtet sich nach der kommunalen Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Das Amt der/des 1. Beigeordneten ist im Landkreis Barnim in die Besoldungsgruppe B3/B4 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine den vorgenannten Voraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen sowie eine ausreichende Erfahrung für das Amt nachweisen.

Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen des Beamtenstatusgesetzes des Bundes und des Landesbeamtengesetzes erfüllen.

Der Stelleninhaber wird sich am Verfahren beteiligen.

Es wird erwartet, dass die/der 1. Beigeordnete den Erstwohnsitz innerhalb des Landkreises Barnim nimmt.

Schwerbehinderte werden bei entsprechendem Nachweis bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden.

Senden Sie ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 28.08.2009 (Ausschlussfrist) an:

**Landkreis Barnim**  
**Herrn Landrat Bodo Ihrke**  
**- persönlich -**  
**Stichwort: „1. Beigeordnete/r“-**  
**Am Markt 1**  
**16225 Eberswalde**

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.